Die Formerfordernisse des eigenhändigen Testaments

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt von

Alfred Gerth
Referendar aus Bromberg

ACAD
LIBRARY
BIBL

Berlin 1910
Druck von Wildgrube & Co., Berlin SO 16
Köpenicker Straße 71 a.

Referent: Professor Dr. Bernhöft

Dem Andenken meiner Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551525_0029

Literatur.

Albanus, Das Not-, Privat-, Militär- und Marinetestament 1900.
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begr. v. Gruchot (Gruch.).
BGB. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Nürnberg und Leipzig (Kom. d. RGR.).
Böhm, Das Erbrecht des BGB., 2. Aufl., 1900.
Boschan, in D. J. Z. 1901, S. 476.
Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (Bl. f. Rpfl.).
Brettner, Das öffentliche Testament und seine Vorzüge. Im Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, Bd. III, S. 382ff.
Brock, Das eigenhändige Testament, Berlin 1900.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., 1903-4.
Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 2. Aufl.
Danz in D. J. Z. 09, S. 481ff.
Denkschrift zum BGB.
Deutsche Juristen-Zeitung (D. J. Z.).
Dernburg, Das bürgerliche Recht, 2. Aufl., Halle 1905.
Eichhorn, Das Testament, 4. Aufl., 1900.
Eichhorn in Zeitschrift des deutschen Notarvereins (ZDNV.) 1901 S. 241ff.
Endemann, Einführung in das Studium des BGB., 5. Aufl. 1899.
Entscheidungen des Reichsgerichts (RG.).
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG.).
Francke, Das eigenhändige Testament des BGB. In den Bl. f. Rpfl. in Thür. und Anhalt, herausg. von Unger, Bd. 50, S. 161ff.
Frommhold, Das Erbrecht, 1900.
Glaser in D. J. Z. 06, S. 646ff.
Gößler, Zur Lehre von der Datierung des eigenhändigen Testaments 1905.
Halbauer, Das deutsche Testamentsrecht, 3. Aufl. 1905.
Heilfron, das deutsche bürgerliche Recht.
Herold im sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß 1907 S. 507.
Heuer, in Hanseat. Ger.-Ztg. 1907, S. 17ff.
Hölder, Das Datum des eigenhändigen Testaments. In Iher. Jahrb. Bd. 50, S. 27f.
Hölder, Das eigenhändige Testament. In Iher. Jahrb., Bd. 41, S. 303ff.
Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht, 15. Aufl., 1910.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgeg. v. Johow (KG.)
Josef in Jur. Woch. 04, S. 443ff., 532ff.
Josef im Archiv für die civil. Praxis, Bd. 100, S. 418ff.
Landsberg, Das Recht des BGB. Berlin 1904.
Leske, Vergl. Darstellung des BGB. 1./2. Aufl., Berlin 1903.
Märker, Die Nachlaßbehandlung, 17. Aufl. 1902.
Mantey, Das Erfordernis richtiger Datierung des hol. Testaments. In Gruch. Bd. 43, S. 641ff.
Marcus, Das deutsche Testament, 3. Aufl. 1908
Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 3. Aufl. 1900.
Meischeider, Die letztwilligen Verfügungen nach dem BGB. Leipzig 1899.
Meyer, Paul, Das Erbrecht des BGB. 1904-6.
Michels in D. J. Z. 03, S. 141.
Motifs, rapports et opinions des orateurs, qui ont coopéré à la rèdaction du code civil. Paris 1838.

Motive zum BGB. 1888 (Mot.)
Neumann, Handausgabe des BGB., 5. Aufl., Berlin 1909.
Oertel im sächs. Arch. für bürgerliches Recht u. Prozeß, Bd. 13, S. 404-5.
Peiser, Handbuch des Testamentsrechts, 2. Aufl., 1907.
Pfaff & Hoffmann, Kommentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch, 1877.
Planck, Kommentar zum BGB. 1908.
Protokolle zum BGB. (Prot.).
Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (OLG.).
Seufferts Archiv f. die Entscheidungen der obersten Gerichte.
Sächs. Archiv f. bürgerl. Recht u. Prozeß.
Schultze-Görlitz in D. J. Z. 1901, S. 524ff.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 3./4. Aufl. 1909.
Stranz in D. J. Z. 06, S. 579.
Strohal, Das deutsche Erbrecht, 3. Aufl. 1903.
Tränkner im sächs. Arch. für bürgerl. Recht u. Prozeß Bd. 7, S. 354ff.
Wilke, Das bürgerliche Gesetzbuch.
Weißler, Das deutsche Nachlaßverfahren 1900.
Weyl in D. J. Z. 1901, S. 501.
Zachariae-Crome, Handbuch des franz. Civilrechts, 8. Aufl., Bd. 4.
Zeitschrift für deutsches bürgerl. Recht und franz. Civilrecht, herausgegeben von Puchelt (Puch.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zeitschrift des deutschen Notarvereins (ZDNV.).
Zoeller, Beweiskraft des eigenhändigen Testaments in Puch. XXII, 159ff.
Zimmer im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 24, 1904.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung (§ 1) 3

II. Die Formerfordernisse des hol. Testaments im BGB. 4

A) Die eigenhändige Niederschrift (§ 2) 4

„Eigenhändig" 4

Mitwirkung Dritter 4

Blinde 5

Teile von fremder Hand 6

RG. 63, 23ff. 8

Unvollständige und geänderte Testamente 9

Aufhebung des Testaments oder einzelner Verfügungen desselben 10

„Geschrieben" 11

Schriftzeichen und Sprache 13

Stenographie 13

Stoff der Testamentsurkunde und Schreibmittel 14

Aeußerliche Form des Testaments 15

B) Die Unterschrift (§ 3) 15

„Unterschrift" 15

Art der Unterschrift 16

Stellung der Unterschrift zum Datum 17

Der Name: Nachname 18

Vorname 18

Pseudonym 19

Firma 19

Abkürzungen 20

Leserlichkeit 20

Unrichtig geschriebener Name 20

C) Das Datum (§ 4) 20

Eigenhändige Niederschrift des Datums 21

Das Datum: Willenserklärung oder Zeugnis? 21

Praktische Bedeutung unrichtiger Datierung 24

Absichtlich und versehentlich falsche Datierung 25

Die Angabe des Ortes 27

Geographische Bezeichnung 28

Zweifel über den Ort 28

Abkürzungen 29

Zeit 29

Mehrere Daten 30

Abkürzung des Datums 30

III. Schluß (§ 5) 30

I. Einleitung.

§ 1.

Das BGB. kennt, ebenso wie die meisten Gesetzbücher der heutigen Zeit, neben dem vorzugsweise sogenannten öffentlichen Testament, d. i. dem vor einem Notar oder Richter errichteten, als ordentliche Form noch das jenem in jeder Hinsicht gleichwertige — eigenhändige (holographische) — Privattestament. Die Einführung dieser Testamentsform in das BGB. war zunächst von den Entwürfen I, II, III aus den in den Mot. Bd. V. S. 257/58, der Denkschrift S. 294 und den Prot. Bd. V. S. 328 ff. angeführten Gründen abgelehnt, dann aber doch nach lebhaftem Kampfe von der Reichstagskommission (Kom. Ber. S. 2103 ff.) und dem Reichstage (116. Sitzung v. 27. Juni 1896, sten. Ber. S. 3007 ff.) in das Gesetz aufgenommen worden.

Das holographische Testament war vorzugsweise in den romanischen Ländern und in Oesterreich anerkannt,[1]) hatte auch schon vor 1900 in Deutschland in den Gebietsteilen des französischen Rechts Geltung gehabt und diente in seiner dortigen Fassung dem BGB. als Vorbild.

Die Form des hol. Testaments ist naturgemäß eine sehr einfache, da es eben möglichst jeden[2]) in die Lage versetzen soll, ohne Zuziehung, und daher unbeeinflußt von anderen Personen zu testieren, dann aber vor allem auch deswegen, weil der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Form darauf zu sehen hat, daß die Gefahr von Mängeln, welche die Gültigkeit des Testaments in Frage stellen, möglichst ausgeschlossen ist. Diese Gefahr ist um so größer, je mehr Erfordernisse aufgestellt werden. Denn eine jede Verletzung jedes einzelnen Formerfordernisses hat Nichtigkeit des ganzen Testaments zur Folge. (§ 125 BGB.) Andererseits müssen aber auch die Erfordernisse wieder derart sein, daß sie die Echtheit und den Inhalt des letzten Willens sicherzustellen und einer Beeinflussung des Willens des Erblassers durch andere Personen tunlichst vorzubeugen geeignet sind.

Gehen wir die Geschichte des eigenhändigen Testaments von seinem Anbeginn durch, so finden wir, daß, abgesehen von dem westgalizischen Gesetzbuch (Teil II § 373), welches vor der Einführung des A. BGB. in Oesterreich galt, das deutsche BGB. die meisten Formerfordernisse für das hol. Testament aufstellt. Während

---

[1]) Näheres über die geschichtliche Entwicklung des hol. Testaments bei Brock, S. 4-66.

[2]) Jedoch kann ein Minderjähriger zufolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 2247 BGB.) nicht eigenhändig testieren.

das österreichische A. BGB. (§ 578) nur eigenhändige Niederschrift und Unterschrift, der Code civil (art. 970) außer diesen beiden noch Angabe der Zeit der Errichtung des Testaments verlangt, stellt das BGB. als wesentliche Erfordernisse auf:

1. eigenhändige Niederschrift des Textes,
2. die Unterschrift,
3. das Datum, und zwar Angabe des Tages wie des Ortes.

II. Die Formerfordernisse des hol. Testaments im BGB.

A. Die eigenhändige Niederschrift.

§ 2.

Das wichtigste Formerfordernis ist die eigenhändige Niederschrift. Denn diese ist in erster Linie geeignet, den an die Form gestellten Anforderungen zu genügen, ja sie ist sogar die einzige Möglichkeit, Unterschiebungen und Fälschungen von Testamenten in sicherster Weise vorzubeugen. Daher ist sie auch das Mindeste, was an Form für ein privatschriftliches Testament verlangt werden muß.

„Eigenhändig." — Unter „eigenhändig" ist nicht nur das von der Hand des Erblassers Geschriebene, sondern jede Schrift zu verstehen, die durch unmittelbare Tätigkeit des Erblassers hervorgebracht wird. Ob er sich zum Schreiben der Hand, oder ob er — als Krüppel vielleicht auf den Gebrauch eines anderen Körperteiles angewiesen — sich des Fußes oder des Mundes als Mittel zum Schreiben bedient, ist gleichgültig. Es kommt nur darauf an, daß das Testament des Erblassers von diesem selbst herrührt, sein Inhalt von ihm selbst erklärt, niedergeschrieben ist.

Mitwirkung Dritter. — Trotzdem ist die Mitwirkung anderer Personen bei der Niederschrift des eigenhändigen Testaments in gewissen Fällen nicht ausgeschlossen.[1]) Daß dem Erblasser die Schreibweise einzelner Worte diktiert werden kann, ist selbstverständlich,[2]) denn dadurch wird nicht das Erfordernis der Eigenhändigkeit verletzt. Ebenso würde auch dann ein gültiges Testament vorliegen, wenn ein Erblasser, der zwar lesen, aber nicht schreiben kann, einen von einer anderen Person vorgeschriebenen Testamentsentwurf nachziehen, ja auch dann, wenn ihm beim Niederschreiben des Testaments die Hand geführt würde. (S. Gruch, Bd. 53 S. 98.) In letzterer Beziehung sind Dernburg (Bd. V. S. 74) und Peiser (§ 7 Anm. 17a) gleicher Ansicht, während Planck (§ 2231 II. 2a) verlangt, daß der Erblasser des Schreibens kundig und zum Schreiben befähigt sei, und er demgemäß auch nur in

---

[1]) Daß eine Mitwirkung anderer Personen bei der Errichtung (nicht Niederschrift) eines hol. Testaments zulässig ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

[2]) Dies ist in einer Entscheidung des frz. Kassationshofs (Puch. Bd. 33, S. 624) ausdrücklich ausgesprochen worden.

diesem Fall eine Unterstützung des Erblassers durch Führen der Hand für unschädlich hält. (Ebenso Brock S. 90f, Weißler S. 158, Staudinger § 2231 Bem. V. A. I.)

Jene erstere Ansicht aber findet ihre Bestätigung im BGB. selbst, denn dieses verlangt nicht, daß der Testator schreiben kann, sondern nur, daß er Geschriebenes zu lesen vermag (§ 2247), so daß nur ein Lesens unkundiger ein hol. Testament nicht errichten kann. Ein von einem solchen etwa — mit Hilfe einer anderen Person — errichtetes eigenhändiges Testament kann keine Gültigkeit beanspruchen, denn der Testator wäre hier nur das passive und mechanische Werkzeug eines anderen, die Schrift nicht sein eigentliches Produkt, er würde auch nicht wissen und nachprüfen können, welche Willenserklärungen die Schrift enthält. (So auch OLG. Karlsruhe in Puch. Bd. 33 S. 343.)

Blinde. — Die Frage, ob Blinde, welche die Blindenschrift beherrschen, zu den Personen gehören, welche Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, wird verschieden beantwortet. Nach Endemann (Bd. III. § 29 Anm. 6), Planck (§ 2238 Bem. Vb) und Dernburg (Bd. V. S. 71) gehören sie nicht dazu, nach Weißler (S. 151) und Peiser (S. 316 Anm. 44) können sie ein hol. Testament nicht errichten, da die Blindenschrift nicht gelesen, sondern „getastet" werde. Dieser Argumentation kann ich nicht beipflichten, da Weißler und Peiser die Bedeutung des Wortes „lesen" verkennen. Sie scheinen anzunehmen, daß nur derjenige lesen kann, der die Schriftzeichen mit den Augen wahrnimmt.[3]) „Lesen" bedeutet aber nur „das eigene, unmittelbare Wahrnehmen und Verstehen von Schriftzeichen", wobei es ganz gleichgültig ist, ob ich mich des Gefühls- oder des Gesichtssinnes zu ihrer Wahrnehmung bediene.[4]) Da die Blinden aber mit dem Gefühlssinn die Schrift-

[3]) In diesem Falle dürften auch Personen, die wegen objektiver Umstände am Lesen verhindert sind, also z. B. Verschüttete, nicht eigenhändig testieren, da sie die Schriftzeichen gleichfalls nicht mit den Augen wahrnehmen können. (So Boschan in D. J. Z. 01, S. 476, anders Weyl in D. J. Z. 01, S. 501 und Planck, § 2238 Anm. 5 b.

[4]) Anders liegt die Sache bei § 2238 Abs. II. Dieser Bestimmung ist, auch wenn sie den gleichen Wortlaut hat wie § 2247, nicht die gleiche Auslegung zu geben. Es kehren im Gesetz häufig gleichlautende Bestimmungen wieder, es ist aber unmöglich, sie in vollkommen gleicher Weise zu interpretieren und anzuwenden. Vielmehr kann dies nur unter Berücksichtigung der andern gesetzlichen Bestimmungen geschehen, in deren Rahmen sie im einzelnen Falle gehören. Gestattet das Gesetz nun einer Person, welche Geschriebenes nicht zu lesen vermag, insbesondere einem Blinden, nicht, ein Testament durch Uebergabe einer — sei es von ihm, sei es von einer anderen Person — geschriebenen Schrift nach § 2238 Abs. I zu errichten, so hat dies seinen Grund darin, daß der Erblasser in der Lage sein muß, sich durch eignes Anschauen bezw. Lesen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Urkunde, die er als sein Testament übergeben will, auch tatsächlich die von ihm niedergeschriebene Erklärung ist, oder ob sie bei erfolgter Niederschrift durch einen Dritten auch das enthält, was er letzwillig bestimmen wollte (Mot. Bd. V, S. 277). Somit kommt bei § 2238 Abs. 2 noch das Wahrnehmen der Schriftzeichen mit den Augen als besonderes Erfordernis hinzu. Und es stehen auch hier den Blinden solche Personen gleich, die wegen eines vorgeschrittenen Augenleidens, wegen hochgradiger Schwachsichtigkeit nicht mehr lesen können (RG. in Gruch. 47, 1075f. und 36, 1002).

zeichen der Blindenschrift wahrnehmen und sie auch verstehen, so „lesen“ sie eben, und es steht ihnen die Möglichkeit, eigenhändig zu testieren, offen. Dernburg (a. a. O.) redet auch in diesem Sinne richtig von einem „Lesen“ der Blindenschrift, wie auch im Verkehr nur von einem „Lesen“ der Blindenschrift gesprochen wird.

Der § 2247 BGB. scheint in gewisser Beziehung zu eng zu sein, da nach seinem Wortlaut Personen, die nicht lesen, aber doch schreiben können, die Möglichkeit, ein eigenhändiges Testament zu errichten, nicht haben. Blinde und solche Personen, die vorübergehend ihr Sehvermögen verloren haben, würden danach nicht eigenhändig testieren können, obwohl sie möglicherweise in gewöhnlicher Weise zu schreiben verstehen und genau wissen, was sie schreiben, also im Augenblick des Niederschreibens auch ihre Schrift „lesen“.[5]) Planck (§ 2247 Bem. 1) meint, § 2247 verschließe jenen Personen das eigenhändige Testament nur deshalb, weil bei ihnen die Gefahr ungehöriger Beeinflussung besonders nahe liege, und weil sie wegen beschränkter Wahrnehmungsfähigkeit nicht imstande seien, die Niederschrift ihres letzten Willens selbst dauernd zu überwachen. Weshalb Leute, die nicht lesen können, eher Beeinflussungen durch Dritte ausgesetzt sein sollen, ist nicht einzusehen, und das Verlangen, daß der Testator sehen können muß, um sein Testament zu überwachen, rechtfertigt sich nicht. Daß der Testator sein Testament überwache, kann von ihm nicht gefordert werden. Und auch bei bester Ueberwachung sind immerhin spätere Fälschungen an dem Testament nicht ausgeschlossen, von welchen der Testator keine Kenntnis mehr erlangt. Wenn § 2247 vorschreibt, daß jeder eigenhändig Testierende Geschriebenes lesen können muß, so bezieht sich dieses Lesenkönnen nur auf die den letzten Willen enthaltende Schrift. Er muß das von ihm selbst Niedergeschriebene lesen können, und zwar genügt es, wenn er beim Niederschreiben der Schriftzeichen hierzu imstande ist. Hieraus folgt, daß ein Blinder oder jemand, der vorübergehend sein Sehvermögen verloren hat, dennoch privatschriftlich testieren kann, wenn er im Augenblick des Niederschreibens seines Testaments über dessen Inhalt nicht im Zweifel ist.

Ein Fall des § 2247 ist der, daß der Erblasser selbst nicht imstande ist, das von ihm Geschriebene zu lesen. (Kom. der RGR. § 2231, Anm. 4.)

Teile von fremder Hand. — Es ist eine Streitfrage, welche Wirkung es hat, wenn ein Teil oder einige Worte in einem eigenhändigen Testament von fremder Hand herrühren. Es handelt sich hier lediglich um den Fall, daß das nicht von dem Erblasser Geschriebene *mit* dessen Einverständnis in den Context des Testaments hineingekommen ist.

---

[5]) Im franz. Recht ist die Errichtung eines hol. Testaments durch einen Blinden und auch die Mitwirkung einer andern Person dabei zum Zwecke der Unterstützung des Testators zulässig. Entscheid. des Appellhofs Rouen in Puch. XXXIII, 80.

Finden sich in einem hol. Testament Zusätze,[6]) die ohne Wissen und Willen des Erblassers gemacht sind, so ist die Rechtslage klar. Es kann ein solcher Zusatz, wenn das Testament vorher vollständig von der Hand des Erblassers geschrieben und gültig war, nicht die Kraft haben, diese Gültigkeit des Testaments in irgend einer Weise zu beeinflussen. Sie gelten als nicht geschrieben.[7])

Hinsichtlich des anderen Falles, daß ein Teil des Testaments im Auftrage oder mit Zustimmung des Erblassers von einer anderen Person geschrieben ist, der Erblasser also den Willen gehabt hat, daß das von jener Geschriebene als von ihm geschrieben gelte, läßt sich aus den Vorberatungen des BGB. nichts schöpfen. Es ist darüber Folgendes zu sagen:

Mehrere Schriftsteller[8]) wollen, da das hol. Testament aus dem Code civil in das BGB. übernommen ist, die Bestimmungen des BGB. der französischen Rechtsprechung und Literatur entsprechend auslegen. Der art. 970 des C. c. lautet: „le testament olographe ne sera point valable, s'il n'est écrit en entier . . . de la main du testateur". Hier ist also ausdrücklich betont, daß das ganze Testament von der Hand des Erblassers geschrieben sein muß, so daß ein einziges Wort von fremder Hand es nach art. 1001 C. c. seinem ganzen Umfange nach nichtig machen würde. (Motifs zu art. 1001: „toutes les formalités sont de rigueur, et leur inobservation annule les testaments". Zachariae-Crome, Bd. IV S. 280.)

In Anlehnung hieran behaupten jene Schriftsteller auch für das BGB. Nichtigkeit des ganzen Testaments, wenn von einer anderen Person auf Geheiß des Erblassers auch nur ein einziges Wort in dasselbe eingefügt worden ist.

Nach einer andern Ansicht tritt Nichtigkeit des ganzen Testaments nur dann ein, wenn wesentliche Teile desselben, z. B. das Datum,[9]) nicht vom Erblasser geschrieben sind, während im übrigen nur das von fremder Hand Geschriebene schlechthin und bezüglich des vom Erblasser selbst Geschriebenen nach Lage des Falles gemäß §§ 139, 2085 BGB. zu entscheiden ist, ob es für sich allein ohne jenen nichtigen Teil bestehen kann.[10])[11])

---

[6]) Was im folgenden von den Zusätzen gesagt ist, gilt auch von Durchstreichungen, Rasuren, Einklammerungen, Unleserlichmachungen und dergl.

[7]) Zachariae-Crome Bd. 4 S. 280 Anm. 2, Endemann Bd. II § 27 Anm. 8, Planck § 2231 Bem. II 2 b, Brock S. 76, Staudinger § 2231 Bem. V A 2.

[8]) Endemann Bd. III § 27 Anm. 8, 9, Frommhold § 2231 Bem. 2, Brock S. 75, 76, Oertel S. 404, 405, Leske Bd. II S. 1234, Märcker S. 89, Meischeider S. 31, Eichhorn in ZDNV. 1901 S. 245 ff., Zimmer S. 21 f., Meyer § 28 I b.

[9]) KG. 21 A 222 und KG. in OLG. 14, 302.

[10]) Wilke § 2231 Bem. 4 e, Dernburg Bd. V § 29 II 2 c, Windscheid-Kipp § 546 Zus. II c, Cosack Bd. II § 353 I 2, Planck § 2231 II 2 b, jetzt auch Staudinger § 2231 Bem. V A 2 und Strohhal § 21 a zu II 4 b und c, KG. in OLG. 14, 302.

[11]) Gegen die Heranziehung des § 2085 Lenel in D.J.Z. 1907 S. 457, Endemann Bd. III § 27 Anm. 9 und Frommhold § 2231 Anm. 2 a.

RG. 63, 23ff. — Auch das Reichsgericht hat sich der letzteren Ansicht, die den Vorzug verdient, angeschlossen. Nach der diesbezüglichen Entscheidung (RG. 63, 23ff.), deren wesentlicher Inhalt hiermit kurz wiedergegeben sei, ist die Streitfrage nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des BGB. über die Nichtigkeitsgründe und den Nichtigkeitsgrund des Formmangels insbesondere zu entscheiden. Zunächst komme der § 139 BGB. in Betracht, welcher bestimme: „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäftes nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde".

Aus welchem Grunde der eine Teil nichtig, sei gleichgültig, sodaß § 139 auch Anwendung finde, wenn jener Teil insbesondere wegen Mangels der durch Gesetz vorgeschriebenen Form (§ 125) nichtig sei (Vergl. Planck, Vorbem. VII, 1 vor § 104 und Bem. zu § 139). Abweichend von § 139 bestimme § 2085 BGB. für Testamente: „Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde".

Für die Aufnahme dieser Bestimmung sei die Erwägung maßgebend gewesen (Mot. Bd. V, S. 60), daß es nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht dem Willen des Erblassers entspreche, aus der Einheitlichkeit des Nachlasses auf die Einheitlichkeit und die innere Zusammengehörigkeit aller über den Nachlaß getroffenen Verfügungen zu schließen, daß vielmehr die Selbständigkeit jeder einzelnen Verfügung zu vermuten sei. Deshalb habe bei Testamenten, anders als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, die Unwirksamkeit einer einzelnen Verfügung die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur dann zur Folge, wenn derjenige, welcher sich auf die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen berufe, den Beweis erbringe, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde. Nur wegen dieser anderweiten Regelung der Beweisfrage sei die Bestimmung in § 2085 erforderlich geworden. Im übrigen gebe sie nur das wieder, was in § 139 enthalten sei und selbstverständlich auch für Testamente gelte.

Daß auch in § 2085 jede Art von Unwirksamkeit (Stauding. § 2085, Bem. 1) und die Nichtigkeit wegen Formmangels eine Art Unwirksamkeit sei (Planck, Vorb. VII vor § 104b) und somit unter § 2085 falle, unterliege keinem Zweifel.

Fraglich könne es nur sein, ob der Rest des Testaments auch dann noch seine Gültigkeit behalte, wenn der von fremder Hand mit dem Willen des Erblassers hinzugefügte nichtige Teil z. B. ein Vermächtnis oder eine ähnliche Anordnung, also eine recht eigentliche Verfügung des Erblassers enthalte, da dann doch in dem übrigbleibenden Reste der Urkunde der letzte Wille des Erblassers nicht mehr vollständig zum Ausdruck gebracht sei. Trotz dieser tatsächlich vorhandenen Unvollständigkeit liege aber

ein eigenhändiges Testament vor, d. h. es genüge dem Gebote der eigenhändigen Niederschrift. Denn die Form des eigenhändigen Testaments sei rechtlich nach Grund, Zweck und Bedeutung nichts anderes als die Form des gerichtlichen oder notariellen Testaments. Auch bei diesen Testamenten könnten Zusätze, Einschaltungen oder Ergänzungen vorkommen, die nicht als gerichtlich oder notariell beurkundet zu gelten hätten. Dergleichen Vorkommnisse zwängen aber nicht zu dem Schlusse, die ganze Testamentserrichtung als keine gerichtliche oder notarielle zu erachten. Das eigenhändige Testament nehme in dieser Beziehung keine Sonderstellung ein. Auch seine Form unterliege den allgemeinen Formvorschriften, mithin auch der mit ihr im Zusammenhang stehenden Auslegungsvorschrift des § 2085.

Ein Testament genügt also, soweit es nicht von fremder Hand herrührt, dem Gebote der eigenhändigen Niederschrift und ist insoweit auch gültig, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß der Testator diejenigen Anordnungen, welche ihre Wirksamkeit behalten, nicht ohne den unwirksamen Teil des Testaments getroffen haben würde.

Hieraus ergibt sich als weiteres, daß der Erblasser nur den verfügenden Teil des Testaments selbst zu schreiben braucht. Denn nur, wenn eine Verfügung im Testament unwirksam ist, kann Streit über die Frage, ob die anderen Verfügungen bestehen bleiben, entstehen. Geschichtserzählung, Ermahnung, Ratschläge u. dergl. können, wie es in ihrer Natur liegt, zu einer solchen Streitfrage keine Veranlassung geben und daher von fremder Hand geschrieben sein (L. G. Metz in D. J. Z. 1905 S. 1128).

Unvollständige und geänderte Testamente. — Analog denjenigen Testamenten, in denen sich Zusätze von fremder Hand befinden, werden solche Testamente behandelt, deren verfügender Teil Lücken oder nachträgliche unwirksame Veränderungen oder Zusätze von der Hand des Erblassers aufweist.

Hat der Erblasser in seinem Testament z. B. den Namen eines Bedachten, die Höhe eines Vermächtnisses oder ähnliches ausgelassen, in der Absicht, diese Lücken später auszufüllen, so bestimmt sich auch hier, ob das unvollständige Testament unwirksam ist, nach den §§ 139, 2085 (K. G. i. O. L. G. 9, 394, Hölder a. a. O. Bd. 41 S. 314, 321).

Veränderungen des Textes oder Zusätze, die von der Hand des Erblassers herrühren, sind ohne weiteres als wirksam anzusehen, wenn sie, bevor die Schrift fertiggestellt ist, vorgenommen worden sind (Planck, § 2231, II 2 g)[12]). Denn hier handelt es sich nicht um die Aenderung eines schon fertigen Testaments. Ebenso sind sie auch gültig, wenn sie erst später vorgenommen werden und durch Datum und Unterschrift des Testamentes ge-

[12]) Nach franz. Rechtsprechung ist zu vermuten, daß die in einem Testament als Einschaltung (en interligne) zugefügten Worte einen Bestandteil desselben bilden und vor der Datierung und Unterzeichnung beigefügt worden sind (Entsch. d. Appellhofs Lyon in Puch. 32, 553).

deckt werden, dieses beides also auch auf sie zu beziehen ist[13]). Denn da es gleichgültig ist, in welcher Reihenfolge die einzelnen Bestandteile des Testaments niedergeschrieben werden[14]), so kann ein Testament, auch wenn es schon allen Formerfordernissen genügt, immerhin noch unvollständig sein, wenn noch eine materielle Bestimmung fehlt. Wird diese dann dem formell schon gültigen Testament hinzugefügt, so ist das Testament erst durch diese Hinzufügung zum Abschluß gebracht. Auf einen andern Standpunkt hat sich das R. G. (71, 303) gestellt, nach welchem eine eigenhändige letztwillige Verfügung durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift als abgeschlossen gilt und daher jede sachlich neue Einschaltung den Erfordernissen des § 2231 genügen muß.

Stehen die Veränderungen zu der bereits vorhandenen Orts- und Zeitangabe und der Unterschrift in keiner Beziehung, so müssen sie selbständig mit Datum und Unterschrift versehen sein[15]). Denn sie stellen sich dann als neue Willenserklärungen, als neue Verfügungen dar, die den Anforderungen des § 2231 Genüge tun müssen. Tun sie dies nicht, so sind sie nichtig und können, da §§ 139, 2085 Anwendung finden, auch die Nichtigkeit des ganzen Testaments nach sich ziehen (Planck, § 2231 II 5). Nach Staudinger (§ 2231 V B) und Brock (S. 81) sind die Zusätze als nicht vorhanden anzusehen und ein Einfluß dieser nichtigen Zusätze auf das im übrigen gültige Testament ausgeschlossen.

Aufhebung des Testaments oder einzelner Verfügungen desselben. — Für den Fall, daß der Erblasser sein Testament ganz und gar oder auch nur eine einzelne Verfügung[16]) in seinem Testament aufheben will, hat der Gesetzgeber ausdrücklich in Abweichung von § 2231 einfachere äußerliche Veränderungen solcher Art an der Urkunde[17]) für zulässig erklärt, durch die nach den allgemeinen Anschauungen und Gewohnheiten der Wille, eine schriftliche Erklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt (§ 2255). Es brauchen hier also die Förmlichkeiten des § 2231 nicht beobachtet zu werden (Brock S. 76, Cosack Bd. II § 353 I 2,

---

[13]) Dernburg § 30 I, Weißler S. 158, Herold S. 507, Staudinger § 2231 VD, Hölder Bd. 41, S. 314, 321, KG. in OLG. 7, 362.

[14]) s. Höder Bd. 41, S. 304.

[15]) KG. 22 A 49, 29 A 57ff., 31 A 106, KG. in OLG. 10, 308, OLG. 7, 361, KC. in OLG. 16, 50, Mantey in Gruch. 43, 654 und andere.

[16]) § 2255 handelt zwar im Gegensatz zu § 2253 wörtlich genommen nur von einem Widerruf des ganzen Testaments. § 2255 ist aber aus § 1934 des I. Entwurfs unter bloßer Fassungsänderung hervorgegangen, und in diesem § 1934 war die Widerrufsform durch Vernichtung oder Veränderung der Testamentsurkunde gerade für einen Widerruf der im Testament enthaltenen letztwilligen Verfügungen vorgesehen und in den Mot. (Bd. V, S. 301) ist als selbstverständlich bezeichnet, daß die Willensaufhebung nach Maßgabe jenes § 1934 auch auf einen Teil des in der Testamentsurkunde niedergelegten Willens sich beziehen könne. Aus den weiteren Beratungen geht aber nicht hervor, daß eine sachliche Aenderung vorgenommen werden sollte (Prot. Bd. V, S. 353 zu XII und Bd. VI, S. 73, Anm. 1).

[17]) Nicht bloße Fassungsänderungen (RG. 71, 303).

Mantey S. 654, Zachariae-Crome § 678 Anm. 2 S. 279). Hierher gehört, abgesehen von dem Vernichten der Urkunde (R. G. 14, 186), Zerreißen (R. G. 69, 413 ff.), Einreißen[18]), Zerschneiden, Durchstreichen, Unleserlichmachen, Einklammern (O. L. G. Cöln im Recht 8, 284), Radieren, unter Umständen auch Entfernung eines beigefügten Privatsiegels (R. G. 69, 415) usw.[19]) Bloßes Wegwerfen der Urkunde genügt nach dem Wortlaut des § 2255 nicht, da dieser äußerliche Veränderungen an derselben verlangt, in dem Wegwerfen aber keine äußerliche Veränderung der Urkunde erblickt werden kann, wenn auch das Wegwerfen nach allgemeinen Anschauungen den Willen auszudrücken pflegt, daß die weggeworfene Urkunde keine Geltung mehr haben soll (vergl. Cosack Bd. II § 358 I 2a, Staudinger §§ 2253—2257 Bem. 3b und Dernburg Bd. V § 40 Nr. 11). Daß der Gesetzgeber das Wegwerfen der Testamentsurkunde zum Aufheben des Testaments nicht genügen läßt, erklärt sich daraus, daß er der leichten Unterschiebung eines solchen nach dem Willen des Erblassers schon ungültigen Testaments vorbeugen will.

Es muß gerade durch die äußerliche Veränderung selbst der Wille des Erblassers, das Testament aufzuheben, zum Ausdruck gelangen. Ist die Veränderung nicht in der erwähnten Weise rein äußerlich, sondern vielleicht durch einen Zusatz wie „ungültig", „veraltet", „verbrennen" oder ähnlich vorgenommen, so sind die Vorschriften des § 2231 zu beobachten, da, außer im Falle des § 2255, ein Testament nur durch ein anderes den gesetzlichen Formvorschriften entsprechendes Testament aufgehoben werden kann (§ 2254). Jene Zusätze würden also nur dann gültig sein, wenn sie mit Datum und Unterschrift versehen sein würden.

Daß eine solche äußerliche Veränderung an dem Testament von dem Erblasser persönlich vorgenommen werden muß, ergibt sich daraus, daß sie eine letztwillige Verfügung darstellt, und daß die Handlung für den Willen schlüssig sein muß (Mot. Bd. V S. 301, ebenso auch die franz. Rechtssprechung in Puch. Bd. 34 S. 184). Zur Vernichtung und zur Herbeiführung jener äußerlichen Veränderungen der Urkunde kann sich der Erblasser selbstverständlich wie des Feuers, der Schere oder eines anderen Instruments, auch einer anderen Person als Werkzeug bedienen

---

[18]) In RG. 69, S. 415 ist hier daran erinnert, daß z. B. bei Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit amtliche Urkunden, deren Zweck sich erledigt hat, deren Inhalt aber aus irgend welchem Grunde noch künftig wichtig werden kann, zur Kenntlichmachung der Ungültigkeit mit Scheerenschnitten versehen („kassiert") und in dieser Gestalt bei den Akten aufbewahrt zu werden pflegen, daß aber auch im Geschäfts- und Privatverkehr gleichfalls nicht selten mit Wechseln, Briefen und anderen Urkunden zu gleichen Zwecken in gleicher Weise verfahren wird.

[19]) Mot. BD. V S. 301. Auch nach italienischer (Appellationsgericht Turin in Puch. XXXI, 347) und frz. Rechtsprechung (Trib. Lyon in Puch. 34, 183 ff.) genügen derartige äußere absichtliche Veränderungen, um eine Verfügung aufzuheben. Nach letzterer spricht die Vermutung dafür, daß sie von dem Erblasser und an dem Tage der Vollendung des Testaments erfolgt sind.

(Mot. Bd. V S. 301, Bd. I S. 223, Planck § 2255 3a, Endemann Bd. III § 50 3a, Dernburg § 40 Anm. 11, R. G. 29, 329).

Es soll nach der Ansicht des R. G. (s. Kom. d. R. G. R. und R. G. 29, 328 ff.) nicht genügen, wenn der Erblasser der von einem Dritten eigenmächtig vorgenommenen Vernichtung oder Veränderung nachträglich zustimmt. Welche Möglichkeiten bleiben dann aber dem Erblasser, sein Testament zu widerrufen? Er könnte z. B. ein neues Testament errichten, in welchem er jener seiner Absicht Ausdruck gibt. Wenn er dies aber nicht tun, sondern von der ihm nach § 2255 zustehenden Befugnis Gebrauch machen will, dann sieht er sich in der verzweifelten Lage, in vielen Fällen seinen letzten Willen gar nicht widerrufen zu können. Noch einmal die Urkunde vernichten, noch einmal sie zerreißen, noch einmal ausradieren, was nicht gelten soll, dazu ist der Erblasser naturgemäß außerstande. Oder soll er in den andern Fällen die Urkunde noch einmal einreißen, die Ueberreste noch einmal zerschneiden, das Durchgestrichene ein zweites Mal durchstreichen? Das lag wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Es muß auch hier der allgemeine Satz gelten, daß der Erblasser jede Handlung eines Dritten, soweit sie ihn angeht, rechtsgültig auch nachträglich genehmigen kann. Zur Aufhebung eines Testaments gemäß § 2255 gehört die tatsächliche Vornahme der Veränderung der Urkunde und der Wille, die Verfügung aufzuheben. Die Aufeinanderfolge des Eintritts dieser beiden Voraussetzungen ist gleichgültig, so daß die tatsächliche Veränderung der Urkunde dem Aufhebungswillen voraufgehen kann. Zu der bloß tatsächlichen Veränderung kann sich der Erblasser aber, wie schon erwähnt, einer anderen Person bedienen.

Andererseits bleibt ein ganz oder teilweise verloren gegangenes Testament stets gültig, wenn es den gesetzlichen Formerfordernissen entsprochen hat und der allerdings oft schwierige, aber mit allen Mitteln zulässige Beweis hierfür und für den Inhalt des Testaments erbracht wird. Denn ein Aufhebungswille des Testators würde nicht vorliegen (Entsch. des L. G. Frankenthal in Puch. Bd. 32 S. 356 ff. und des Appellhofs Nancy in Puch. Bd. 31 S. 391 ff., J. W. 10, S. 291).

„Geschrieben". — Das hol. Testament muß von dem Erblasser geschrieben sein, d. h. er muß die Schriftzeichen, in denen das Testament abgefaßt ist, durch eigene unmittelbare Tätigkeit hervorgebracht haben. Der Zweck, den der Gesetzgeber damit verfolgt, ist, an den charakteristischen, individualisierenden Merkmalen der Schriftzeichen (franz.: caractères!) nach dem Tode des Erblassers festzustellen, ob dieser auch mit dem Schreiber des Testaments identisch ist. Hieraus ergibt sich, daß sich der Erblasser keines mechanischen Hilfsmittels[20]) (Druck, Kautschukstempel, Schreib-

[20]) Brock S. 79, Planck § 2231 II 2 a, Endemann Bd. III § 27 2 a, Strohal § 21 a II 3 und alle andern.

maschine, Abdruck der eigenen Schrift[21]) usw.) bedienen darf, da hier das individuelle Moment der Schrift fehlt.

Schriftzeichen und Sprache. — Die Schriftzeichen und die Sprache, in der das Testament abzufassen ist, sind in die Wahl des Testators gestellt, da das Gesetz hierüber keine Bestimmung trifft[22]). Das Testament kann also in einer toten oder lebendigen Sprache abgefaßt sein, es kommen auch künstliche Sprachen wie Volapük und Esperanto in Betracht. Es braucht auch nicht der Erblasser sich der Schriftzeichen der von ihm benutzten Sprache im Testament zu bedienen, er kann es in deutscher, englischer. französischer Sprache mit griechischen, hebräischen[23]), russischen oder anderen Buchstaben niederschreiben, wenn er nur sich auch der Bedeutung dessen, was er mit der Schrift zum Ausdruck bringt, bewußt ist (vergl. Böhm § 20 2, R. G. 38, 244). Zahlen brauchen nicht in Buchstaben, sie können in Ziffern ausgedrückt sein.

Stenographie. — Nach dem eben Gesagten erscheint es selbstverständlich, daß der Erblasser sich auch der Stenographie bedienen kann. Denn die Stenographie ist gleichfalls nichts anderes als eine besondere Art von Schriftzeichen ebenso wie die griechischen, russischen usw. Das Gesetz fordert auch nicht, daß das Testament in den Schriftzeichen einer „Sprache" abgefaßt wird. Auch Geheimzeichen, die nur der Verständigung in einem bestimmten Kreise von Personen dienen, sind für zulässig zu erachten, wobei natürlich, ebenso wie bei der Stenographie, eine zweifelsfreie Entzifferung mittels eines zuverlässigen Schlüssels möglich sein muß. Ist diese Möglichkeit nicht vorhanden, so kann das Testament keine Gültigkeit beanspruchen, da sich der Wille des Erblassers alsdann nicht zweifelsfrei ermitteln ließe (S. Strohhal § 21 a II 6, Brock S. 78 Anm. 4, Tränkner S. 354).

Mehrere Schriftsteller, welche die Verwendung der Stenographie für zulässig erklären, verlangen ein in sich verständliches und hinreichend verbreitetes System (so Planck, § 2231 II 2 d, Frommhold § 2231 Anm. 2a, Michels in D. J. Z. 1903 S. 141, Staudinger § 2231 V A 4, der aber auf jeden Fall die Unterschrift in Kurrentschrift verlangt), während andere die Stenographie überhaupt nicht für zulässig erachten, wie Endemann (§ 27 2 a) und Dernburg (§ 29 II 2 d), letzterer mit der eigenartigen Begründung, die Stenographie

[21]) Die Frage, ob ein Abdruck der eigenen Schrift den Anforderungen des § 2231, 2 genüge, könnte im einzelnen Fall möglicherweise doch bejaht werden. Man denke an den Fall, daß der Erblasser sein Testament als Kopie in seinem Kopierbuch aufbewahrt, während er das Original vernichtet, oder daß er das Testament mittels Durchpausens herstellt. Denn auch ein solcher Abdruck weist die Schriftzüge des Erblassers auf, und diese bleiben als von ihm herrührend zu erkennen.

[22]) Staudinger § 2231 V. A. 3, Zachariae-Crome Bd. IV. S. 276, KG. 22 A. 51.

[23]) Nach österreichischem Recht ist ein in hebräischer Sprache errichtetes Testament ungültig, aber nur deswegen, weil durch besondere gesetzliche Bestimmung „jedes in hebräischer Sprache oder auch nur in jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument ungültig und nichtig ist". Pfaff u. Hoffmann Bd. II. S. 146.

sei keine Schrift, sondern eine „Kurzschrift“ mit zum Teil willkürlichen, Dritten vielfach unverständlichen Abkürzungen. Mit der ersteren Behauptung führt er nur ein sehr dürftiges Argument gegen die Zulässigkeit der stenographischen Testamente ins Feld, denn eine Schrift — d. h. unmittelbar durch eine Person hervorgebrachte Zeichen, die dazu bestimmt sind, Gedanken festzuhalten und zu verbreiten — ist die Kurzschrift ohne Zweifel. Und was die willkürlichen, Dritten vielfach unverständlichen Abkürzungen anbetrifft, so stellen sie gerade Besonderheiten dar, die nur mit dazu beitragen können, die Person des Verfassers des Testaments und somit die Echtheit bezw. Unechtheit des letzteren festzustellen. Im Interesse dieser Feststellungen, die doch bei jedem Testament in erster Linie vorzunehmen sind, halte ich es sogar für notwendig, daß sich in dem stenographischen Testament Besonderheiten vorfinden. Denn da ein stenographisches System darauf beruht, daß jeder Strich, jedes Häkchen seine eigene, besondere Bedeutung hat, so würde, wenn sich alle Stenographen desselben Systems genau an dessen Regeln hielten, die Unterscheidung verschiedener Schriften nur sehr schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich sein, da sie sämtlich das gleiche Aussehen hätten. Auch daß jedes einzelne Wort im stenographischen Testament jedem Dritten verständlich ist und von ihm entziffert werden kann, kann nicht verlangt werden. Es finden sich auch in Testamenten, die in einer Verkehrssprache und in gewöhnlichen Schriftzeichen abgefaßt sind, Worte, die — sei es infolge schlechter Schrift, oder aus andern Umständen — nicht von jedem andern, ja vielleicht überhaupt nicht zu entziffern sind. Und dennoch sind solche Testamente gültig.

Grundsätzlich steht also der Zulässigkeit stenographischer Testamente nichts im Wege.[24]) Auch die Motive scheinen sie, im Gegensatz zum früheren sächsischen BGB., welches ihnen ausdrücklich Wirksamkeit abspricht (§ 2096), nach der Bemerkung in Bd. V, S. 270 zulassen zu wollen. Der Richter wird aber bei der Prüfung der Echtheit eines solchen Testaments ganz besonders vorsichtig sein müssen, da das individuelle Moment bei der Stenographie nur sehr wenig ausgeprägt und daher die Unterschiebung oder Fälschung eines solcheu Testaments leichter als bei anderen ausführbar ist.

Stoff der Testamentsurkunde und Schreibmittel. — Auch in der Wahl des Stoffes der Testamentsurkunde und der Schreibmittel ist der Testator an keine einschränkende Gesetzesbestimmung gebunden, es steht ihm also frei, sein Testament mit Tinte, Bleistift, Kreide auf Papier, Pergament und and. niederzuschreiben oder mit einem Gegenstand irgendwo einzuritzen oder einzuhauen, z. B. mit einem Griffel auf eine Schiefertafel (RG. in JW. 10, S. 291) oder mit einem Meißel in Stein. Quaestio facti

[24]) So auch das OLG. Dresden (Entsch. v. 28. 11. 06) in den Annalen des Kgl. Sächs. OLG. zu Dresden Bd. 28, 150. Auch das RG. scheint auf diesem Standpunkt zu stehen (siehe Kom. d. RGR. § 2231 Anm. 4).

ist nur, ob der Testator beim Niederschreiben des Testaments mit ungewöhnlichen Schreibmitteln oder auf ungewöhnlichem Material auch den animus testandi gehabt hat. Bei Fehlen des letzteren würde natürlich das Testament nichtig sein (Brock S. 77, Weyl in D. J. Z. 01, S. 501, Pfaff u. Hoffmann Bd. II S. 145).

Aeußerliche Form des Testaments. — Ebenso hat der Erblasser in der Form, in die er die Erklärung seines letzten Willens einkleiden will, freie Wahl. Es ist nicht nötig, daß er das Testament ausdrücklich als solches bezeichnet (Brock S. 87, KG. 31 A 112 ff.), daß er es äußerlich als rechtsgeschäftliche Urkunde kennzeichnet oder es sogar auf einen besonderen Bogen schreibt. Es ist nicht erforderlich, daß die Niederschrift eine in sich geschlossene, selbständige Urkunde bildet. Sie kann sich auf einem bedruckten oder beschriebenen Stück Papier, auf einem Briefumschlage (Seufferts Arch. Bd. 58, S. 28), in einem Buch befinden, auch den Teil eines selbst an den Zuwendungsempfänger gerichteten Briefes bilden oder auch ganz und gar in Briefform errichtet[25]) und auch auf mehrere, nicht miteinander verbundene Bogen geschrieben sein,[26]) wenn nur deren Zusammengehörigkeit feststeht. Hierbei genügt es, wenn diese aus dem Inhalt des Schriftstücks oder irgend welchen andern Umständen hervorgeht. In allen diesen Fällen kommt es natürlich darauf an, ob der Erblasser tatsächlich eine rechtsverbindliche Erklärung hat abgeben wollen, oder ob es sich nur um einen Entwurf oder die Mitteilung eines solchen handelt (Brock S. 77).

B. Die Unterschrift.

§ 3.

„Unterschrift." — Das BGB. verlangt in § 2231[2] für das eigenhändige Testament als weiteres Erfordernis die „Unterschrift" des Testators. Es hat damit einen wenig glücklichen Ausdruck gewählt, der schon zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben und die Nichtigkeit manchen Testaments herbeigeführt hat. In dem Protokoll, welches über die Errichtung eines öffentlichen Testaments aufgenommen werden muß, wird nur eine Bezeichnung des Erblassers gefordert (§ 2241 Nr. 2). Der diesem Paragraph entsprechende § 1919 des Entwurfs I hatte hier anfänglich den „Namen" des Erblassers verlangt, für diesen wurde dann aber später ohne Angabe von Gründen die „Bezeichnung" des Erblassers für ausreichend erachtet (Prot. S. 7186). Wahrscheinlich war für diese Aenderung der Gedanke maßgebend, daß, wie es auch in den Mot. Bd. V. S. 272 heißt, es genüge, wenn die Persönlichkeit des Erblassers in irgend einer Weise festgestellt werden könne.

---

[25]) Planck § 2231 II. 2 f, Meischeider § 20 S. 73, Weißler S. 158, Brock 88, Zachariae-Crome Bd. IV. § 678 Anm. 8, 9, OLG. 16, 269, KG. in OLG. 12, 381 f, KG. 26 A. 200, 29 A. 70, RG. in Gruch. 51, 387 ff., RG. in JW. 07, 143[25].

[26]) Zachariae-Crome Bd. IV. S. 282 Anm. 6, OLG. 10, 306, KG. 29 A. 69.

Die — eigenhändige — Unterschrift des Erblassers unter dem nach § 2241 aufzunehmenden Protokoll ist unentbehrlich, da der Erblasser das Protokoll genehmigen muß und nach der Auffassung des Lebens bei Urkunden, deren Wortlaut von dem Unterzeichnenden nicht auch niedergeschrieben ist, die Unterschrift die endgültige Bestätigung der Genehmigung bildet (Mot. Bd. V. S. 273). Eine solche Genehmigung des niedergeschriebenen Textes und somit auch die Bestätigung der Genehmigung durch Unterschrift fällt beim hol. Testament naturgemäß fort, da der Erblasser die von ihm persönlich abgegebenen schriftlichen Erklärungen nicht noch zu genehmigen braucht.

Art der Unterschrift. — Wenn aber der Gesetzgeber verlangt, daß das eigenhändige Testament unterschrieben sein muß, so geht doch aus den Materialien des BGB. nicht hervor, daß die Benennung des Testators unter dem Text zu erfolgen habe, wenn auch gewöhnlich die Unterschrift in der untersten Zeile von Urkunden deren Abschluß bilden mag. Von der Unterschrift beim hol. Testament kann nur gefordert werden, daß aus ihr erhellt, wer das Testament errichtet hat, und daß sie erkennen läßt, daß sie sich auf sämtliche im Zusammenhang mit ihr abgegebenen Erklärungen beziehe, mit andern Worten also, daß sie diese Erklärungen decke. Hiervon ist auch bei der Beantwortung der sich ergebenden Streitfragen auszugehen.

Rechtsprechung[1]) und Literatur[2]) erklären, sich an das Wort Unterschrift haltend, eine Bezeichnung des Erblassers im Text für nicht ausreichend: „Die Unterschrift müsse auch äußerlich die ganze Erklärung decken und daher am Schluß stehen. Daß sie räumlich tiefer als jedes andere Wort stehe, sei jedoch nicht notwendig.[3]) Die Entscheidung, ob und inwieweit im konkreten Falle die Unterschrift die Erklärung decke, liege wesentlich auf tatsächlichem Gebiet (RG. 61, 9). Daher könne auch eine neben der Erklärung stehende Namensniederschrift als Unterschrift gelten[4]) und auch eine auf einem Briefumschlag befindliche Unterschrift als diejenige des darin befindlichen Testaments angesehen werden, wenn sie nicht einen selbständigen, auf den Briefumschlag gebrachten Vermerk decken solle und so keine selbständige Bedeutung habe, sondern als Fortsetzung des in dem Umschlage befindlichen Schriftstückes sich darstelle und mit diesem derartig zusammenhänge, daß beide Schriftstücke eine einzige Urkunde bilden (OLG. 10, 307, RG. 61, 7 ff.).“ (Planck § 2231 II. 3c.)[5]) Auch dies ist im einzelnen Fall Tatfrage.

[1]) OLG. 10, 307, KG. in OLG. 5, 348, KG. 26 A 50, 29 A 68 f, RG. 61, 8.

[2]) Brock S. 80, Staudinger § 2231 V. B., Planck § 2231 II 3 c.

[3]) Eine frühere Entscheidung des KG. (in OLG. 7, 363) forderte jedoch, daß die Unterschrift in einer besonderen Linie unter dem Text vollzogen sei.

[4]) Cosack Bd. II. § 353 I. 3, Dernburg in D. J. Z. 1904, 4 f, ebenso in der frz. Rechtsprechung Entsch. d. Appellhofs Bordeaux in Puch. XXXII, 499 und XXXIII, 563, anders Brock S. 80, Staudinger § 2231 V. B, KG. 26 A. 5 .

[5]) So Staudingnr § 2231 V. B, Jur. Woch. 05, 397, LG. Metz in D. J. Z. 05, 1128 und auch für die frz. Rechtsprechung Entsch. d. Appellhofs Paris in Puch. XXXIII, 685, anders Endemann Bd. III. § 27 Anm. 11.

Hiernach läßt man also eine Unterschrift, gleichgültig wo sie sich befinde, als Unterschrift im Sinne des § 2231[2] gelten, wenn sie nur mit dem Text in einem gewissen Zusammhange steht und erkennbar ist, daß sie den Text decken soll. Nur eine Ausnahme wird gemacht: die Unterschrift darf sich nicht im Text befinden (KG. 24 A. 180, RG. 61, 8). Befindet sie sich in der Fassung: „dies bestimmt N. N." im letzten Satz des Textes,[6]) so erklärt das Reichsgericht (Gruch. 48, 366) dies für eine gültige Unterschrift, da dieser Satz nicht zu der letztwilligen Erklärung selbst gehöre, sondern eine besondere Erklärung sei, welche gerade den formellen Abschluß des Testaments enthalte, wie er in der Unterschrift seinen Ausdruck finde. Wie, wenn sich diese Worte in der Fassung: „Ich, N. N., bestimme folgendes" im Eingang des Textes oder in ähnlicher Fassung, aber so, daß sie sich auf den ganzen Text beziehen, in der Mitte des Textes befinden? Kommt damit nicht ebenso klar zum Ausdruck, daß jene Worte sich auf alles mit ihm im Zusammenhang Niedergeschriebene beziehen? Auch durch sie wird der ganze Text des Testaments gedeckt, und die Persönlichkeit des Testators geht aus der Namensnennung an jenen Stellen gleichfalls mit Gewißheit hervor. Mit der Bezeichnung des Erblassers im Eingang oder in der Mitte des Textes erreicht man genau dasselbe wie mit einer Unterschrift unter dem Text. Eine Auslegung des Wortes unterschreiben in § 2231 dahin, daß die Unterschrift sich am Schluß des Kontextes befinden müsse, erscheint somit nicht gerechtfertigt.

Stellung der Unterschrift zum Datum. — Da die Unterschrift sich aber nach herrschender Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung am Schlusse des Testaments befinden muß, so fragt es sich weiter, ob auch das Datum von der Unterschrift gedeckt werden muß oder nicht. Diese Frage wird, je nachdem, ob das Datum einen Teil der letztwilligen Erklärung darstellt, oder ob es nur ein Zeugnis des Erblassers ist, daß er die Erklärung an dem angegebenen Orte und Tage abgebe (hierüber siehe unten), zu bejahen oder zu verneinen sein. Die erstere Ansicht ist in der Literatur vorwiegend (Planck § 2231 II. 3c), die letztere in der Rechtsprechung. Während nach jener das Datum, ohne daß es vor der Unterschrift zu stehen braucht,[7]) von dieser gedeckt werden muß, hält die Rechtsprechung es für genügend, wenn das Datum sich äußerlich als integrierender Bestandteil des Testaments darstellt, d. h. mit der unterschriebenen letztwilligen

[6]) Die frz. Rechtsprechung (Entsch. Kass.Hof in Puch. 31, 13 ff.) ist noch strenger. Dort genügt die Angabe des Namens am Schluß des letzten Satzes „errichtet von N. N." nicht, da diese Worte nur besagen, daß das Testament von N. N. herrühre, es aber nicht durch jene Worte bestätigt werde, also nicht unterschrieben sei. Unter Unterschrift verstehe man auch etwas von dem Text Abgesondertes. — Anders Zachariae-Crome Bd. IV. S. 283 Anm. 13.

[7]) Brock S. 86, Cosack Bd. II. § 353 I.

[8]) Früher auch KG. in OLG. 7, 373, auch Hölder a. a. O. 50, 280, nach welchem die Unterschrift notwendig räumlich das letzte oder hinterste Stück der schriftlichen Erklärung ist.

Erklärung in einen derartig räumlichen Zusammenhang gebracht wird, daß seine Bedeutung als Datum dieser Erklärung daraus ersichtlich wird.[9]) Ein bestimmter Platz auf der Testamentsurkunde ist dem Datum nicht zugewiesen, es kann unter der Unterschrift[10]), auf die verwendeten Stempelmarke, die durch Aufkleben auf die Urkunde ein Bestandteil derselben geworden ist (RG. in JW. 10, 237[19]) oder auch, wie die Unterschrift selbst (siehe oben S. 16), ganz oder teilweise auf dem Umschlage, in den das Testament getan, stehen, wenn beides zusammen nur ein einheitliches Ganzes bildet (so auch Staudinger § 2231 V. A. 3, Zachariae-Crome Bd. IV. S. 82 Anm. 6, Frz. Kass.Hof in Puch. XXXI, 390). Nach Strohhal (§ 21 a Anm. 19) soll dies nicht genügen. Auch kann ein Teil des Datums, z. B. Tag und Monat, vor, der andere (die Jahreszahl) hinter der Unterschrift stehen (OLG. 14, 289 f, KG. in OLG. 14, 302 ff.).

Der Name: Nachname. — Was als Unterschrift im Sinne des § 2231 zu gelten hat, ist eine sehr verschieden beantwortete Frage. Das Reichsgericht scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß mit Rücksicht auf § 126 BGB. eine Namensunterschrift zu fordern sei (Kom. d. RG. § 2231 Anm. 6), ja es scheint in manchen Fällen sogar nicht einmal den bloßen Familiennamen für genügend zu erachten, da die Unterschrift, wenn auch nur in Verbindung mit dem Inhalte des Testaments oder anderen offenkundigen Tatsachen, die Identität des Erblassers außer Zweifel stellen muß. Auch in diesem Punkte sei, wie es sagt, bei der Entscheidung den einzelnen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das Gesetz verlangt jedoch eine Namensunterschrift nicht, vielmehr genügt nach dessen Wortlaut jede Bezeichnung, deren sich der Erblasser gewöhnlich, sei es ständig oder nur vorübergehend, als seines Namens zu bedienen pflegt. Daß ihm dieser Name rechtlich zukommt, ist nicht erforderlich.[11]) Eine Unterzeichnung mit dem bloßen Nachnamen genügt in jedem Falle, der Vorname braucht nicht beigefügt zu werden (Josef in Jur. Woch. 04, 443 ff., 532 ff., siehe jedoch Kom. d. RGR. a. a. O.).

Vorname. — Auch der bloße Vorname ist vielfach für ausreichend zu erachten, einmal unbedenklich in all' den Fällen, wo der Erblasser im Verkehr anerkannter Maßen nur mit dem Vornamen zu unterzeichnen pflegt, wie Mitglieder von Fürstenhäusern, hohe Würdenträger der katholischen Kirche und dergl. (Strohal § 21 a II 8, Planck § 2231 II 3a KG. 31 A 109), dann aber auch immer dann, wenn kein Zweifel obwaltet, wer mit dem Vornamen bezeichnet werden soll. Dieser Fall wird insbesondere bei Testamenten, die in Briefform errichtet sind, vorliegen. Da Testamente in dieser Form zugelassen sind (s. oben S. 15), so ist naturgemäß

[9]) Strohal § 21 a II. 9 a, Zachariae-Crome Bd. IV. S. 282, OLG. 14. 290, KG. in OLG. 14, 303, KG. 21 A. 61, 22 A. 51, 29 A. 54, 68 f, RG. in Gruch. 48, 366, RG. 43, 379, 52, 277 ff.

[10]) RG. 52, 277; JW. 08, S. 336; KG. 21 A. 56, 22 A. 49, 29 A. 56.

[11]) Strohal (§ 21 a Anm. 14) erwähnt den Fall, daß der Erblasser, trotzdem er ein uneheliches Kind ist, ständig den Namen seines unehelichen Vaters führt.

auch die in Briefen übliche Unterzeichnung, das ist gewöhnlich der Vorname, zu gestatten. Ebenso genügt es aber auch, wenn der Erblasser sich in der Weise unterzeichnet, daß er z. B. das Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis zu dem Adressaten des Briefes angibt, wie „Euer Vater", „Dein Freund Fritz", „Deine kleine Maus", (KG. in Bl. f. Rpfl. 06, 61, anders: KG. 31 A 109). So auch Dernburg Bd. V § 29 Anm. 8, Glaser in D. J. Z. 06 S. 648, Brock S. 79-80, Weißler in ZDNV. 06, 449. Ließe man eine solche Unterzeichnung nicht zu, so wäre auch eine gültige Errichtung eines Testaments in Briefform überhaupt nicht möglich, da Briefe solchen Inhalts, wenn sie vorkommen, ausschließlich an nahestehende Personen gerichtet und in jener Weise unterzeichnet sein dürften. Gegen die Zulässigkeit jener Unterzeichnung sprechen sich insbesondere aus: Strohal § 21a II 8, Cosack Bd. II § 353 I 3, Planck § 2231 II 3a, Staudinger, § 2231 V B, Josef im Arch. f. civ. Prax. 100, 433 ff., KG. 31 A 109 und in OLG. 12, 380 ff., welche auch die Bezeichnung „der Umstehende", der „Obige" und ähnliche Ausdrücke nicht gelten lassen wollen. Doch ist auch gegen diese Ausdrücke nichts einzuwenden (ebenso Glaser in D. J. Z. 06, 648), wenn nur mit Sicherheit feststeht, auf welchen schon erwähnten Namen sie Bezug haben. Denn das Gesetz verlangt, wie schon hervorgehoben, nur eine Unterschrift, keine Namensunterschrift. Als Unterschrift ist aber anzusehen jede Bezeichnung der unterzeichneten Person derart, daß jeder in Betracht kommende, nicht etwa auch jeder außenstehende unbeteiligte Dritte, über deren Persönlichkeit nicht im Zweifel ist. Jene Ausdrücke sind aber im Verkehr als Unterschriften ganz gewöhnlich.

Pseudonym. Ebenso ist auch der Gebrauch eines Pseudonyms gestattet (Planck a. a. O., Brock S. 80, KG. in Bl. f. Rpfl. 06, 66, Kom. d. RGR. § 2231 Anm. 6 und Strohal § 21a II 8, der jedoch verlangt, daß der Erblasser sich auch im bürgerlichen Leben desselben bedient), gleichviel, ob er von dem Erblasser ständig oder nur vorübergehend anstelle des ihm zustehenden Namens geführt wird (Peiser S. 299, Josef in Arch. f. civ. Prax. 100, 433 ff.), wenn nur feststeht, wer mit dem Pseudonym bezeichnet wird. Gegen die Zulässigkeit des Pseudonyms erklären sich Josef in Jur. Woch. 04, 433 ff., 532 ff., Zimmer a. a. O. S. 20 Anm. 8, Staudinger § 2231 V B, Zachariae-Crome Bd. IV S. 277 Anm. I, Eichhorn in ZDNV. 01, 246.

Firma. Daß der Erblasser sein Testament auch mit der von seinem persönlichen Namen abweichenden Firma soll gültig unterzeichnen können, klingt etwas absonderlich, es wird aber nichts einzuwenden sein, wenn der Erblasser sich derselben nicht nur im Handelsverkehr, sondern auch im Privatverkehr wie seines bürgerlichen Namens bedient (Planck a. a. O., Strohal § 21a Anm. 15, Kom. d. RGR. a. a. O; dagegen Staudinger § 2231 V, Zachariae-Crome Bd. IV S. 277 Anm. 1, vergl. auch Schultze-Görlitz in D. J. Z. 01 524-5).

Abkürzungen. — Abkürzungen des Nachnamens, insbesondere dessen Anfangsbuchstabe, sind keine genügende Bezeichnung des Erblassers, ebenso nicht ein beglaubigtes Handzeichen (Planck § 2231 II 3 B, Staudinger a. a. O.). Letzterer Fall dürfte in der Praxis nicht vorkommen, denn wer sein ganzes Testament eigenhändig niederschreibt, wird auch stets seinen Namen schreiben können, so daß er sich nicht des Handzeichens wird zu bedienen brauchen.

Leserlichkeit. — Dagegen braucht die Unterschrift nicht notwendig leserlich zu sein (Zeitschr. f. Rpfl. in Bayern 06, 365). Wer seinen Namen unleserlich zu schreiben gewohnt ist, kann auch sein Testament ohne Schaden für dessen Gültigkeit in gleicher Weise unterfertigen. Hier würde die Unleserlichkeit der Unterschrift die Feststellung der Persönlichkeit des Testators durch Vergleichen mit anderen Unterschriften des Erblassers nur erleichtern (Planck a. a. O., Strohal § 21 a II 8, anders Michels in D. J. Z. 03, 141, Josef im Arch. f. civ. Prax. 100, 433 ff.), während eine ausnahmsweise deutlich geschriebene Unterschrift sogar den Anschein der Fälschung erwecken würde.

Unrichtig geschriebener Name. — Daß der Name unrichtig niedergeschrieben ist, insbesondere daß einzelne Buchstaben in demselben fehlen, oder in falscher Aufeinanderfolge niedergeschrieben sind, — Fälle, die bei ungebildeten Leuten nicht selten sind und namentlich von Juristen beobachtet werden können —, kann gleichfalls der Wirksamkeit des Testaments keinen Eintrag tun, wenn der Name nur noch als der des Erblassers gelesen werden kann (ebenso auch Planck a. a. O.).

C. Das Datum.[1])

§ 4.

Das Gesetz verlangt eine „unter Angabe des Ortes und Tages“[2]) geschriebene Erklärung. Ob der Ort und Tag der Testamentserrichtung anzugeben ist, sagt es nicht, auch die Materialien zum BGB. geben keinen Aufschluß darüber. Doch muß einmal aus der Erwägung heraus, daß bei Ausstellung von Urkunden und andern Schriftstücken im Verkehr stets der Tag der Ausstellung angegeben zu werden pflegt, und insbesondere aus dem ausdrücklichen Erfordernis der Angabe des Ortes und Tages „der Verhandlung“ in dem über ein öffentliches Testament aufgenommenen Protokoll (§ 2241 BGB.) entnommen werden, daß auch beim hol. Testament nur das Datum der Testamentserrichtung angegeben werden soll. Wäre mit der Angabe des Ortes und Tages nicht dieses gemeint, so stände es, da ein anderes Datum gar nicht in Betracht kommen kann, dem Erblasser frei, irgend ein beliebiges Datum anzugeben. Mit einem solchen wäre aber

[1]) Bezüglich der Stellung des Datums zur Unterschrift, s. oben S. 17-18.
[2]) Der Code civil fordert die Ortsangabe nicht, das österr. A. BGB. überhaupt kein Datum.

nichts anzufangen, es wäre bedeutungslos, das Erfordernis der Datierung somit überhaupt überflüssig. Das Datum der Testamentserrichtung ist also anzugeben (Brock S. 82 ff., Staudinger § 2231 Bem. V. C, OLG. 14, 289, Bay. Ob.LG. 12, 379, KG. in OLG. 5, 349, 12, 380).

Dieses kann nun einmal das der Vollendung des Testaments sein, d. h. dasjenige, an welchem das Testament zum Abschluß gelangt ist, sodaß naturgemäß nur ein Datum für die Datierung in Frage kommen kann. Man wird geneigt sein, diesen Abschluß dann für vorliegend zu erachten, wenn dem Testament das letzte wesentliche Erfordernis beigefügt ist. Das scheint aber nur so zu sein. Denn wenn ein Testament im einzelnen Falle schon allen Erfordernissen des § 2231 genügen mag, so kann der Erblasser doch z. B. den Namen eines Erben, die Höhe eines Vermächtnisses oder ähnliches unterlassen haben, um diese Lücken später auszufüllen, so daß also zwar die wesentlichen Erfordernisse vorhanden sind, das Testament aber noch nicht abgeschlossen ist. In einem solchen Falle wäre der Erblasser gehalten, bei Ausfüllung jener Lücken nochmals ein Datum beizufügen. Denn erst dieses könnte als Datum des Abschlusses angesehen werden. Ebenso kommen auch Veränderungen des Testaments gemäß § 2255 in Frage, durch welche das Testament als ein anderes, zum Abschluß gekommenes anzusehen ist. Dennoch aber braucht, wie schon oben ausgeführt, dem Testament kein neues Datum beigefügt zu werden. Hieraus ergibt sich, daß nicht das Datum des Abschlusses, dessen Zeitpunkt sich kaum jemals wird ermitteln lassen, dem Testament beigefügt zu werden braucht.

Vielmehr ist das Datum der Niederschrift des Testaments anzugeben. In diesem Fall aber kann das Testament, da das Gesetz nicht einheitliche Errichtung (unitas actus) fordert, mehrere Daten aufweisen, wenn z. B. verschiedene Abschnitte desselben an verschiedenen Tagen und Orten niedergeschrieben sind. Diese einzelnen Teile könnten dann durch ein zusammengefaßtes Datum, wie Berlin-Königsberg, den 7. bis 10. März 1910, sie können aber auch jeder für sich datiert sein. Letzterenfalls wieder brauchte nicht jeder Teil auch für sich unterschrieben zu sein, vielmehr genügt eine einzige Unterschrift für sie alle (Brock S. 86, Wilke 2231 Anm. 4 d, Gößler S. 16 f.), vorausgesetzt, daß sie sich auf alle Teile bezieht und beziehen soll.

Eigenhändige Niederschrift des Datums. — Das Datum muß ebenso wie die übrigen Teile des Testaments von dem Erblasser eigenhändig niedergeschrieben sein. Die Verwendung eines Stempels oder die Benutzung eines Vordrucks entspricht nicht der Gesetzesbestimmung. Denn das Datum ist ein Bestandteil der Testamentserklärung (KG. 21 A, 22, KG. in OLG. Bd. 3 S. 377 und Bd. 14 S. 303, RG. in Jur. Woch. 08 S. 336, Kom. d. RGR. § 2231 Anm. 5).

Das Datum: Willenserklärung oder Zeugnis? — Was die Bedeutung des Datums betrifft, so gehen die Ansichten hierüber

weit auseinander. Ist das Datum ein Zeugnis („Angabe“) oder eine Willenserklärung? Das Reichsgericht (RG. Bd. 52 S. 281, Bd. 64 S. 423), überhaupt die deutsche Rechtsprechung (so OLG. Bd. 12 S. 379 u. a.)[3]) und auch eine Anzahl Schriftsteller (so z. B. Staudinger § 2231 Bem. V C 5, Dernburg Bd. V § 30 II) nehmen ersteres an. Sie führen aus, auch beim hol. Testament habe das Datum keine andere Bedeutung, als nach den Anschauungen und Gewohnheiten des täglichen Lebens das einer schriftlichen Erklärung beigefügte Datum der Regel nach habe. Aus dem Gesetz gehe nicht hervor, daß das Datum beim hol. Testament in einem ungewöhnlichen Sinne zu verstehen sei. Vielmehr stelle es an die Form des Datums nicht weitergehende Anforderungen wie das tägliche Leben. Nach dessen hergebrachten Anschauungen komme ihm aber nur die Bedeutung zu, daß der Erklärende feststelle und bezeuge, daß er die Erklärung an dem angegebenen Tage und Orte abgebe. Diese Tatsache stelle der Erblasser nur fest, und die Datierung sei in ihrem Wesen dasselbe, wie die Konstatierung des Ortes und Tages der Verhandlung beim öffentlichen Testament nach § 2241. Der Kom. d. RGR. (§ 2231 Anm. 5) präzisiert das Datum als ein „Zeugnis, dessen Erteilung — mit Beweiskraft bis zum Beweise des Gegenteils — zugleich mit der Ermächtigung, einen gesetzlichen Formalakt zu vollziehen, ausnahmsweise dem Aussteller einer Privaturkunde übertragen sei. So wenig den sonst hierzu berufenen öffentlichen Organen freistehe, den von ihnen vorgenommenen Akt willkürlich zu datieren (§ 2241 Nr. 1), so wenig stehe es im Belieben auch des Errichters eines Privattestaments“.

Jenen Ausführungen kann ich nur insoweit zustimmen, als das Datum beim hol. Testament keine andere Bedeutung habe, als jedes andere einer schriftlichen Erklärung beigefügte Datum. Im übrigen pflichte ich ihnen nicht bei. Es kann und wird zwar auch das Datum einer Privaturkunde[4]) in den meisten Fällen ein Zeugnis sein, nämlich dann, wenn es mit dem wirklichen Ausstellungstage der Urkunde übereinstimmt. Dann stellt der Aussteller fest und bezeugt, daß sie an jenem Tage ausgestellt ist. Das Datum hat aber trotzdem in jedem Falle den Charakter einer Willenserklärung. Gibt der Aussteller das richtige Datum an, so erklärt er, in dem er es gleichzeitig auch bezeugt, daß er jenes, das richtige Datum angeben will. Fällt es ihm aber bei, ein anderes als das Ausstellungsdatum auf das Schriftstück zu setzen, so erklärt er damit einmal, daß er nicht jenes Datum angeben, sondern für einen anderen Ort und Tag datieren will, die Urkunde als an jenem anderen (sog. „unrichtigen“) Ort und Tage errichtet sein und gelten solle. Dem steht aber nichts im Wege, und die Urkunde bleibt trotz des unrichtigen Datums gültig.

[3]) Ausgenommen die Entsch. des KG. 24 A. 45 ff., welche gerade die Gegenansicht vertritt.

[4]) Nur von diesen ist hier die Rede, da auch das hol. Testament eine solche ist.

Dies zeigt uns am deutlichsten der Wechsel. Trotzdem § 4 Nr. 6 der Wechselordnung als wesentliches Erfordernis für den Wechsel „Angabe des Ortes, des Monatstages und -Jahres der Ausstellung“ aufstellt, sich also sehr bestimmt ausdrückt, bei weitem bestimmter als § 2231, stimmen dennoch Literatur und Rechtsprechung darin überein, daß zur Erfüllung dieses vorgeschriebenen Erfordernisses Richtigkeit der gemachten Angaben nicht erforderlich ist, und daß nach dem Willen des Ausstellers ein anderes als das Datum der Ausstellung angegeben werden kann (ROHG. Bd. 6 S. 128, Bd. 12 S. 318, RG. Bd. 24 S. 116, Bd. 32 S. 117). Was auf den Wechsel, eine der wichtigsten Privaturkunden, zutrifft, trifft auch auf jede andere Privaturkunde, auch auf das hol. Testament zu, und es würde das Datum bei diesem, im Gegensatz zu der gegnerischen Ansicht, gerade dann in ungewöhnlichem Sinne verstanden werden, eine Sonderstellung einnehmen, wenn man seine Richtigkeit fordern wollte.

Nach der oben wörtlich zitierten Stelle aus dem Kom. d. RGR. soll nun aber doch das eigenhändige Testament inbetreff des Datums eine Sonderstellung einnehmen. Es soll nämlich ganz ausnahmsweise, was sonst im Gesetz nirgends geschieht, dem Aussteller einer Privaturkunde, dem eigenhändig Testierenden, die Erteilung eines einem amtlichen gleichwertigen Zeugnisses übertragen sein. Dies ist aber nur eine Auslegung der Bestimmung bezüglich des Datums in § 2231, die nirgends in den Materialien ihre Grundlage findet, und deren Berechtigung, wenn sie nicht schon durch die vorherigen Ausführungen widerlegt ist, mindestens doch in Frage steht. Das Gesetz kann nicht einer Privatperson die Erteilung eines Zeugnisses mit amtlicher Wirkung einseitig übertragen. Wollte es erreichen, daß die Datierung ein solches Zeugnis sei, daß das angegebene Datum also auch der Wahrheit entspreche, so konnte es dies nur in der Weise, daß es ein jus cogens für den Testator schuf. Dies hat es aber nicht getan. Hierin liegt gerade der Unterschied zwischen der Bestimmung des § 2231 und des § 2241. Die nach letzterem erforderte Datierung ist ein Zeugnis, wie es überhaupt das ganze nach § 2241 aufzunehmende Protokoll ist. Denn in diesem wird von einer dazu berufenen Behörde bezw. einem Beamten zu Papier gebracht, was sich vor ihm abgespielt hat: daß der Testator erschienen sei, dies und das erklärt habe, daß das Protokoll ihm vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm unterschrieben worden sei. Auf all' diese zu bezeugenden Tatsachen, insbesondere auch auf den Inhalt der abgegebenen Erklärung, hat die Behörde oder der Beamte keinen Einfluß, nichts von alledem ist von ihrem Willen abhängig. Dagegen ist der Inhalt des eigenhändigen Testaments, wie überhaupt jeder Privaturkunde, vollständig von dem Belieben ihres Ausstellers abhängig. Datiert der Aussteller eine solche Urkunde, insbesondere mit einem nicht der Wirklichkeit entsprechenden Datum, so wird die Urkunde auch so behandelt, als wenn das Datum das richtige

wäre. Dies muß wie für alle Privaturkunden in gleicher Weise für das eigenhändige Testament gelten. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb gerade für dieses durch bloße Auslegung eine einzig dastehende Ausnahme gemacht werden soll. Das Datum ist also auch beim eigenhändigen Testament Willenserklärung.[5])

Praktische Bedeutung unrichtiger Datierung. — Wie nun die sog. „unrichtige" Datierung eines eigenhändigen Testaments praktisch zu beurteilen ist, ergibt sich aus folgendem:

Ist das Testament mit einem zur Zeit der Errichtung — sei es schon verflossenen, sei es mit einem erst in der Zukunft liegenden — Datum versehen, so ist der Wille des Testators der, daß es so behandelt werden soll, als ob es an dem angegebenen Tage errichtet worden wäre. Räumte dem Testator die heutige Rechtsprechung — durch das Gesetz ist es ihm nicht benommen — jene Befugnis der willkürlichen Datierung ein, so ist für die Entscheidung eine Reihe anderer das Testament betreffenden Fragen doch nicht das jenem Willen des Erblassers entsprechende, sondern das Datum der tatsächlichen Errichtung des Testaments maßgebend, so vor allem für dessen Gültigkeit, den Rang mehrerer Testamente usw.

War der Erblasser z. B. zur Zeit der Errichtung geisteskrank oder minderjährig (§ 2247), so daß er ein eigenhändiges Testament rechtsgültig nicht errichten konnte, während jene Hemmnisse an dem von ihm im Testament angegebenen Tage noch nicht oder nicht mehr bestanden, so ist das Testament, ohne Rücksicht auf das dem Willen des Erblassers entsprechende Datum, ungültig, da er an dem Tage der Errichtung des Testaments keine wirksame Verfügung treffen konnte, weder für die Gegenwart, noch für die Zukunft oder die Vergangenheit.

Bestehen umgekehrt jene Hemmnisse zwar nicht an dem Tage der Errichtung des Testaments, wohl aber an dem angegebenen Tage, oder lebte der Testator an diesem nicht, so kann das Testament wiederum keine Gültigkeit beanspruchen, da der Wille des Erblassers dahin geht, daß das Testament nur als an dem angegebenen Tage errichtet gelten solle, die Voraussetzungen für seine Gültigkeit aber an jenem Tage nicht vorliegen.

Finden sich in dem Nachlaß eines Erblassers mehrere von ihm eigenhändig errichtete Testamente, so gilt regelmäßig — wenn sie alle denselben Nachlaß betreffen und das eine durch das andere ersetzt werden sollte — als endgültiger letzter Wille des Erblassers das mit dem jüngsten Datum versehene Testament.

Ist nun eins von jenen Testamenten mit einem unrichtigen Datum versehen, so ist nicht mehr das Datum allein entscheidend. Es kommt als möglicherweise gültiges Testament in Betracht das mit dem jüngsten richtigen Datum und das mit dem unrichtigen Datum versehene. Es ergeben sich dann folgende Fälle:

[5]) So auch: Cosack Bd. II. § 353 Anm. 2, Böhm S. 80, Weißler S. 157, Hölder a. a. O. 50, 284 ff., Danz, Ausl. S. 242 ff., Tränkner i. sächs. Arch. 7, 354, Oertel ebenda 13, 406.

Ist das Datum des richtig datierten Testaments ein jüngeres, als das in dem andern angegebene, so gilt das erstere in jedem Fall, ohne daß es noch darauf ankommen kann, wann jenes andere tatsächlich errichtet ist. Ist dessen tatsächliche Errichtung vor dem richtig datierten Testament erfolgt, so ist dieses als das jüngste stets maßgebend. Ist sie erst später erfolgt und versieht der Erblasser das Testament trotzdem mit einem vor jenem liegenden Datum, so hat er damit zu erkennen gegeben, daß es jenem im Range nachstehen, also nicht gelten soll.

Ist dagegen das unrichtig datierte Testament nach dem in ihm angegebenen Datum das jüngere, so würde es, wenn es auf die Datierung allein ankäme, das gültige sein. Es ist hier aber noch zu prüfen, ob es auch tatsächlich das jüngere ist, ob es später errichtet ist als jenes. Trifft dies zu, so ist die unrichtige Datierung ohne Belang, denn das Testament wäre auch bei richtigem Datum das jüngste und daher gültige. Ist es jedoch früher als jenes richtig datierte Testament errichtet, so ist es trotz seines jüngeren Datums nicht gültig, da der Testator sich nicht des Rechts entäußern kann, in Zukunft ein neues Testament zu errichten.

Absichtlich und versehentlich falsche Datierung. — Ist, wie oben ausgeführt, das Datum Willenserklärung, so daß der Testator nach seinem Willen ein anderes Datum als das der tatsächlichen Errichtung des Testaments in diesem angeben kann, ohne daß dieses durch die bloße Tatsache der falschen Datierung schon nichtig wäre, so kann man nicht umhin, auch in einem nur versehentlich falschen Datum keinen Nichtigkeitsgrund zu erblicken. Es handelt sich hier nur um Schreibfehler, die zu berichtigen sind. Daß als Unterlagen zur Berichtigung aber nicht nur, wie Dernburg (Bd. V S. 76) will, der übrige Inhalt des Testaments oder allenfalls noch offenkundige Tatsachen verwendet werden können, ergibt sich mit logischer Konsequenz aus der Erwägung, daß, wenn jene Tatsachen nicht ausreichen würden, das Testament mit dem versehentlich falschen Datum nichtig sein müßte, während ein Testament mit absichtlich falschem Datum stets gültig wäre. Vielmehr ist es, um einer solchen Konsequenz aus dem Wege zu gehen, für ausreichend zu erachten, wenn das richtige Datum irgendwie, auch mit Heranziehung gewöhnlicher Beweismittel und aller anderen Tatsachen festgestellt werden kann (so auch Windscheid - Kipp § 545 Zus. IIa s. unten). Denn es muß in Betracht gezogen werden, daß gerade das eigenhändige Testament nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für einen kleinen Kreis von Personen bestimmt ist, daß Tatsachen, welche nur diesen bekannt sind, zur Berichtigung ausreichen müssen. Ebenso wie es genügt, daß nur jene beteiligten Personen ein Testament, das nicht mit einer „Namens"-Unterschrift, sondern etwa mit „Euer Vater" unterzeichnet ist, als von dem Erblasser herrührend er- und anerkennen. Daß auch dritte Personen wissen, wer der Testator ist, kann nicht für erforderlich erachtet werden.

Ist dagegen das Datum ein Zeugnis, so daß die Forderung seiner Richtigkeit zu Recht erhoben wird, so ist auch das versehentlich falsche Datum einer andern Beurteilung fähig.

Es soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden, sondern nur die verschiedenartigen Ansichten, die sich über falsche Daten beim eigenhändigen Testamente allmählich herausgebildet haben, kurz wiedergegeben werden:

Meyer (§ 28 Ia) erklärt bei Angabe eines nicht existierenden Tages oder Ortes das Testament für nichtig, im übrigen soll ein falsches Datum nicht schaden.

Nach Strohal (§ 21 a II 9 c) hat das Datum nicht den Charakter eines Zeugnisses und zwar deswegen nicht, weil es rechtsgeschäftliche Willenserklärung sein kann. So z. B. gebe der Testator, wenn er sein vom 1. 12. 1900 datiertes Testament am 1. 12. 1910 in dies letztere Datum umändere, damit eine Willenserklärung dahin ab, daß das bisherige Testament als Testament vom 1. 12. 1910 gelten solle. Das Datum sei eben nicht immer, wie Planck behauptet, Willenserklärung, diese könne es nur im konkreten Falle sein. Strohal kommt aber gleichfalls zu dem Schluß, daß das Datum nicht das richtige zu sein braucht. Jedoch auf anderm Wege. Er geht nämlich davon aus, daß die Angabe des Datums gesetzliches Formerfordernis sei, und daß dieses nur in der Angabe, nicht in der Richtigkeit des angegebenen Datums bestehe. Als Formerfordernis behalte die Angabe auch dann Bedeutung, wenn sie nicht richtig sei[6]). Denn schon dadurch allein, daß das Gesetz die Angabe des Datums verlange, trage es dazu bei, dem Erblasser zum Bewußtsein zu bringen, daß es sich nicht bloß um die Herstellung eines zur eigenen Notiz dienenden Schriftstückes, sondern um die Vornahme eines Rechtsakts handele. Eine, sei es absichtlich oder unabsichtlich, falsche Angabe des Datums mache also das Testament noch nicht nichtig, es sei denn, daß das Datum ein unmögliches (z. B. ein Tag nach dem Tode des Erblassers) oder ein scherzhaftes sei, so daß eine Angabe im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Jedoch könne ein unmögliches Datum (z. B. 30. Februar) auf Grund des Testamentes und der allgemeinen Lebenserfahrung berichtigt werden.

Nach Zimmer (im Arch. f. bürg. Recht Bd. 24 S. 22) und Eichhorn (in ZDNV. 01 S. 243) soll ein unrichtiges Datum nie schaden, wenn der Erblasser sich geirrt hat.

Wilke, S. 219, hält eine unabsichtlich falsche Angabe nur dann für unschädlich, wenn die Unrichtigkeit ohne sachliche Erheblichkeit ist.

Das Testament ist nichtig, wenn der Erblasser bewußt, nicht aber, wenn er irrtümlich ein falsches Datum geschrieben hat, und das richtige Datum sich irgendwie feststellen läßt: Windscheid-Kipp Zus. II a zu § 545 und früher auch Hölder a. a. O. 41, 310 ff.

[6]) Daß eine unrichtige Datierung keine Datierung sei, läßt sich nicht behaupten. Hölder a. a. O. 41, 303.

Der gleichen Ansicht, nur mit dem Unterschiede, daß das richtige Datum nicht aus allen möglichen Umständen, sondern außer aus dem Testament selbst nur noch aus sicheren Anzeichen, offenkundigen Tatsachen ohne Heranziehung der gewöhnlichen Beweismittel (Kenntnis der Lebenszeit des Erblassers u. ähnl.) mit Sicherheit festgestellt werden kann, ist Dernburg (Bd. V S. 76). Wenn der Erblasser also z. B. 1601 statt 1901, den 29. Februar für 1. März geschrieben hat, so handelt es sich nur um Schreibfehler, um bloß äußerliche Entstellungen, welche stets durch Auslegung richtig zu stellen sind. So auch OLG. Dresden im sächs. Archiv 1, 326 und jetzt auch RG. 64, 423[7]).

Weiterhin ist derselben Ansicht Brock S. 84 f., Zachariae-Crome S. 281 Anm. 51 und Entsch. des frz. Kass.-Hofs in Puch. XXXI, 390. Es soll nach diesen aber das irrtümlich falsch angegebene Datum nur aus dem Testament selbst berichtigt werden können.

Nach französischer Rechtsprechung muß das Datum richtig sein (Entsch. d. frz. Kass.-Hofs in ZDNV. 4, 273, Zachariae-Crome S. 281), das hol. T. liefert aber, außer im Falle der Arglist, den Beweis für das in ihm angegebene Datum (Entsch. des frz. Kass.-Hofs in Puch. XXXIII, 726 und des Appellhofs Gent in Puch. XXXIV 258.

Die deutsche Rechtsprechung (Jur. Woch. 01, 814; 07, 366; 1895, 234; OLG. 8, 281f.; 12, 370f.; KG. 31 A 103ff.; RG. 7, 292; 51, 169; 52, 281; 64, 423) und ebenso Gößler S. 7ff., Mantey a. a. O. S. 641ff. und Staudinger § 2231 Bem. V c 5 fordern unbedingte Richtigkeit des Datums, an welchem das Testament durch Hinzufügung des letzten formellen Erfordernisses seine Vollendung erhalte (RG. 43, 378ff). Mantey führt auch die inneren Gründe an, die für eine richtige Datierung sprechen. So sei diese von höchster Wichtigkeit für die Frage der Testierfähigkeit des Erblassers, für die Frage, ob ein Testament wegen mangelnder Willensfreiheit angefochten werden kann, für die Frage, welches unter mehreren Testamenten das frühere sei, für die Frage, ob einem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil entzogen werden durfte usw.

Der gleichen Ansicht sind auch Endemann (Bd. III, § 27, Anm. 16, Frommhold § 2231, Anm. 2 b, c und Peiser S. 297ff.), jedoch sehen sie in allen Fällen die Vollziehung der Unterschrift als den maßgebenden Zeitpunkt an. So früher auch RG. 7, 292.

Die Angabe des Ortes. — Die Angabe des Ortes der Errichtung beim hol. Testament ist derart unwichtig, wie kein

---

[7]) Gegen diese Entscheidung, in welcher das Reichsgericht von seinem grundsätzlichen Standpunkt absoluter Richtigkeit des Datums abgegangen sei, spricht sich Staudinger (§ 2231 Bem. V. C. 5) aus, welcher die Begründung für richtiger hält, daß die Jahreszahl „1804" anstelle von „1904" ein unmögliches Datum sei, die aber die richtige Jahreszahl in sich enthalte und sie auch ohne weiteres erkennen lasse, denn es hätte ja „04" statt „1904" genügt, und jene Ziffern seien ja in „1804" enthalten.

anderes der aufgestellten Formerfordernisse. Wie aus den Motiven (Bd. V, S. 271) zu ersehen ist, war man sogar bei dem öffentlichen Testament darüber im Zweifel, ob die Angabe des Ortes als notwendiges Erfordernis aufgestellt werden sollte, hielt sie aber schließlich doch für notwendig, weil sie unter Umständen von erheblicher Bedeutung werden könne für die Beurteilung der Frage, ob der betreffende Richter oder Notar zur Vornahme des Aktes zuständig gewesen sei.

Beim hol. Testament fällt diese Bedeutung fort. Hier kann sie nur den ganz unnützen Zweck haben, den Testator zu kontrollieren, ob er an dem angegebenen Tage auch an dem angegebenen Orte war (so Zeitschr. f. bay. Rpfl. I, 56 u. 77ff., OLG. 5, 349). Denn ein Deutscher kann überall, wo er sich auch befinden mag, in den Formen des BGB., also auch in der des § 2231 testieren. Welchen Zweck die Angabe des Ortes, wo sich der Erblasser bei Errichtung des Testaments aufgehalten hat, eine Angabe, die mit der letztwilligen Verfügung als solcher nicht das Geringste zu tun hat, haben soll, ist nicht einzusehen. Das Erfordernis der Ortsangabe hätte, ebenso wie im franz. und österr. Recht, entbehrt werden können, es ist nur dazu angetan, die Zahl der nichtigen Testamente zu erhöhen (so schon KG. 21 A 222, RG. in Jur. Woch. 08, 336, OLG. 5, 349).

Das Gesetz verlangt aber die Angabe des Ortes, und so wird es sich denn zunächst fragen, in welcher Weise sie zu bewirken ist, das BGB. enthält keine Vorschrift darüber. Zu bezeichnen ist der Ort, an welchem die Niederschrift[8]) der letztwilligen Verfügung stattgefunden hat, und die Bezeichnung hat in der Weise zu erfolgen, daß aus ihr unter Berücksichtigung der Verkehrsüblichkeit der Ort der Testamentserrichtung erkennbar ist. Es ist also jede Angabe ausreichend, die dieses Erkennen ermöglicht.

Geographische Bezeichnung. — Gewöhnlich wird der Ort nach seiner geographischen Lage benannt werden. Dies ist jedoch nicht notwendig. Es genügt jede, nach den Verkehrsverhältnissen für die Datierung von Schriftstücken allgemein gebräuchliche Bezeichnung (KG. in OLG. 4, 349 und 16, 48, RG. 52, 281). Dies ist nicht immer notwendig der kommunale Name, sondern oft auch der eines postalischen Bezirks. So hat das Kammergericht (in OLG. 12, 380ff.) die Bezeichnung „Berlin W" für Vororte von Berlin zugelassen, die in kommunaler Hinsicht nichts mit Berlin zu tun haben, aber zum Postbezirk Berlin W gehören und auch allgemein mit Berlin W bezeichnet zu werden pflegen.

Zweifel über den Ort. — Nach RG. (Jur. Woch. 07, 143) braucht nicht jeder Zweifel über den Ort, welcher gemeint ist, ausgeschlossen zu sein, so daß die Bezeichnungen Frankfurt, Neustadt, Brandenburg, Königsberg u. a. m. ohne einen erläuternden Zusatz genügen (so auch Dernburg Bd. V. § 29 II 2f., Planck § 2231

[8]) Nach OLG. 5, 349 wird diese Angabe nicht durch die des Wohnortes ersetzt.

II 4 b). Dem ist wegen der Bedeutungslosigkeit der Ortsangabe unbedenklich beizustimmen. Es ist dann aber auch konsequent, jede Bezeichnung, gleichgültig wie sie lauten und wo sie im Testament stehen mag, ausreichend, wenn aus ihr nur der Ort der Testamentserrichtung mit einiger Sicherheit zu entnehmen ist. Das KG. fordert aber in seiner Entsch. in OLG. 12, 380, daß kein Zweifel über den Ort der Testamentserrichtung bestehe, und hat in einer anderen Entscheidung (in OLG. 16, 48/9) ohne ausdrückliche Angabe eines Ortes eine genaue Bezeichnung des Hauses, in welchem das Testament errichtet wurde, nach Straße, Hausnummer und Etage nicht als dem Formerfordernis des § 2231 [2] entsprechend angesehen, „da es nicht genüge, wenn der Ort der Testamentserrichtung nur erkennbar sei, er müsse „angegeben" sein". (Ebenso auch Staudinger § 2231 Bem. V. C. 3.) Neuerdings (s. Bl. f. Rpfl. 10, 7) hat das KG. jedoch eine solche Bezeichnung in Verbindung mit einem zur Ergänzung herangezogenen Vordruck für genügend erklärt. Ich halte jene Bezeichnung jedenfalls für ausreichend, denn die Angabe der Stelle, wo das Testament errichtet ist, enthält gleichzeitig die Angabe des Ortes seiner Errichtung. Die Angabe des Namens eines Stadtteiles (wie z. B. St. Pauli in Hamburg) genügt meines Erachtens (anders Heuer in Hanseat. Ger.Ztg. Beibl. S. 17 ff. 1907), ebenso wie auch die Datierung von einem in einer bestimmten Stadt gelegenen, einen bestimmten Namen tragenden Hause [9]) oder die Datierung „mein Landhaus" ausreichen dürfte, sobald der Erblasser in letzterem Falle nur ein einziges Landhaus besitzt und es feststeht, welches Haus und welche Oertlichkeit gemeint ist (so auch Staudinger a. a. O). Denn es ist nicht, wie beim Wechsel, notwendig, daß der angegebene Ort für jedermann, sondern, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben, nur für die Beteiligten erkennbar ist. Auch die Bezeichnung „auf der Reise" oder „in der Bahn von Paris nach Petersburg" genügt nach herrschender Ansicht ebenso wie die Angabe „an Bord des Schiffes X" (Staudinger a. a. O., Hölder a. a. O. 41, 309, Planck a. a. O.), obwohl in diesen Fällen zweifellos nicht die Oertlichkeit, wo das Testament errichtet ist, zu erkennen ist.

Abkürzungen. — Schließlich sind auch Abkürzungen von Städtenamen in der Form, in der sie üblich sind (Bln, Mchn, Mbg, Bbg) zulässig, [10]) wenn aus ihnen nur der Ort, welchen sie bezeichnen sollen, ersichtlich ist.

Zeit. — Die Zeit der Errichtung des Testaments wird in der Regel durch Tag, Monat und Jahr angegeben werden [11]). Während aber beim Wechsel die Angabe eines solchen Kalendertages, d. h. eines allgemein erkennbaren Tages gefordert wird, ist

---

[9]) Hölder a. a. O. 41, 308/9, Planck a. a. O., Staudinger a. a. O.

[10]) KG. in OLG. 12, 380ff., RG. in Jur. Woch. 07, 143[25].

[11]) Nach OLG. 9, 410 u. Zach.-Crome Bd. IV S. 280/1 Anm. 4 ist bei Fehlen der Tagesziffer, des Monats oder Jahres keine bestimmte Zeit angegeben und das Testament, wenn das Fehlende nicht aus ihm selbst hervorgeht, nichtig.

dies beim hol. Testament nicht nötig. Es kommt nur darauf an, daß der Tag durch irgend ein Kennzeichen individuell bestimmt ist und die Bezeichnung keinen Zweifel über den wirklichen als Tag der Errichtung angegebenen Zeitpunkt offen läßt (Staudinger § 2231 V C 4). Hiernach genügt eine Bezeichnung wie „Ostersonntag“ [12]), ebenso auch eine im Text des Testamentes gemachte rein tatsächliche Bemerkung, wie z. B. „am Tage meiner silbernen Hochzeit“, an „meinem 50. Geburtstage“ (Hölder a. a. O. 41, 308, Brock S. 84, Planck § 2231 II 4 b, Zachariae-Crome Bd. IV 280.1 Bem. 4, Grieser in Zeitschr. f. Bay. Rpfl. 05, 79 ff., Dernburg Bd. V § 29 II a f., OLG. 9, 410, RG. 64, 423).

Mehrere Daten. — Daß, da die unitas actus für die Errichtung des hol. Testaments nicht gefordert wird (Brock S. 85), das Testament mit mehreren Daten versehen sein kann, ist schon oben erwähnt worden. Es ist die Datierung der einzelnen an verschiedenen Tagen niedergeschriebenen Teile des Testaments jedoch nicht nur in der Weise vorzunehmen, daß jeder Teil sein besonderes Datum hat, sondern es kann auch für alle Teile zusammen ein einheitliches, mehrfaches Datum beigesetzt werden, wie z. B. 1./2. Januar oder 1. u. 3. Januar (Herold im sächs. Arch. 07, 507 ff., D. J. Z. 07, 595, KG. 37 A 119 ff., Zachariae-Crome a. a. O., Entsch. d. Appellhofs in Gent in Puch. XXXIV, 238). Es ist auch nicht notwendig, daß die angegebenen mehreren Tage aufeinander folgen (Frommhold Anm. 2 b).

Abkürzung des Datums. — Schließlich ist es auch zulässig, die Jahreszahl, statt sie ganz auszuschreiben, in üblicher Weise abzukürzen (Wilke Anm. 4 d, Planck a. a. O.). Das KG. (D. J. Z. 10, 653) hat auch die in der Angabe: „1. September 3“ vorhandene Abkürzung dar Jahreszahl 1903 gebilligt.

III. Schluß.

§ 5.

Wenn wir das Gesagte noch einmal in Gedanken durchgehen, so ist es erstaunlich, daß bezüglich der Formerfordernisse des eigenhändigen Testaments sich derartig viele Streitfragen ergeben haben, und daß ein so großer Prozentsatz der eigenhändigen Testamente regelmäßig infolge Formfehlers nichtig ist (vgl. dazu Stranz in D. J. Z. 06, 579). Hieran ist einmal das Gesetz schuld

[12]) Die Angabe „Ostern“, „Weihnachten“ soll nach der Ansicht verschiedener Schriftsteller (z. B. Planck a. a. O.) nicht genügen, da diese Angaben zwei Tage bezeichnen. Dem ist jedoch nicht beizustimmen. Hat der Erblasser sein Testament tatsächlich an beiden Oster- oder Weihnachtsfeiertagen niedergeschrieben, so ist es zweifellos gültig (s. oben). Hat er es nur an einem Tage niedergeschrieben, so würde der andere Tag falsch angegeben sein. Ein falsches Datum kann aber auf ein anderes in dem Testament befindliches richtiges Datum keinen Einfluß haben, es gilt eben als nicht vorhanden und macht das Testament daher auch nicht nichtig.

— man denke z. B. an das schon mehrfach erwähnte durchaus überflüssige Erfordernis der Ortsangabe, welches auch der Code civil und das österr. allg. BGB. nicht kennen, man denke auch daran, daß sich der Gesetzestext nicht mit einer Bezeichnung des Erblassers begnügt, sondern eine „Unterschrift" verlangt —, dann aber auch die Rechtsprechung, welche die Bestimmungen des Gesetzes besonders streng handhaben zu müssen glaubt, indem sie z. B. verlangt, daß das Datum wahrheitsgemäß das der Testamentserrichtung angeben muß u. a. m.

Vielleicht wäre eine andere Fassung für § 2231 [2] BGB. gewählt worden, wenn auf die einzelnen Formerfordernisse bei den Vorberatungen des BGB. näher eingegangen worden wäre. Dies ist aber, wie die Materialien ergeben, nicht geschehen. Und wenn auch eine Aenderung des Gesetzes nicht gerade notwendig erscheint, so könnte doch die Rechtsprechung es in etwas wohlwollenderer Weise, mehr nach dem Willen des Erblassers auslegen und dadurch so manchem nach der bisherigen Rechtsprechung nichtigen Testament die ihm gebührende Wirksamkeit belassen.